

Bebauungsplan **„Schweinemastanlage Eugenschacht“** **Gemeinde Starkenberg**

Begründung zur Satzung

Stand: Dezember 2020

erarbeitet von:

LEG Thüringen
Abt. Stadt- und Regionalentwicklung
Mainzerhofstraße 12
99084 Erfurt

in Zusammenarbeit mit:

Gemeinde Starkenberg
Borngasse 7
04617 Starkenberg

INHALT

1. Planungserfordernis, Ziel und Zweck der Planung.....	5
1.1 Planungserfordernis	5
1.2 Ziel und Zweck der Planung	5
2. Verfahrensablauf	7
3. Fachgutachten	10
4. Räumliche Einordnung und Geltungsbereich	11
5. Übergeordnete Planungen	13
5.1 Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025	13
5.2 Regionalplan Ostthüringen	13
5.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Starkenberg	15
5.4 Planungen benachbarter Gemeinden	16
6. Beschreibung des Plangebietes	17
6.1 Historie	17
6.2 Topographie	17
6.3 Eigentumsverhältnisse	17
6.4 Nutzung	18
6.5 Erschließung	18
6.6 Altlasten und Kampfmittel	21
6.7 Denkmalschutz und Archäologie.....	22
6.8 Umweltsituation.....	22
7. Inhalt des Bebauungsplanes	34
7.1 Art der baulichen Nutzung	34
7.2 Zeitliche Nutzungsregelung.....	38
7.3 Maß der baulichen Nutzung.....	40
7.4 überbaubare Grundstücksfläche, Stellplätze und Nebenanlagen	40
7.5 Hauptversorgungsleitungen	41
7.6 Verkehrsflächen	42
7.7 Ver- und Entsorgung	43
7.8 Öffentliche Grünflächen.....	43
7.9 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.....	43
7.10 Grünordnerische Festsetzungen, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen.....	44
7.11 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	45
7.12 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	48
7.13 Erläuterungen zur Kartengrundlage.....	48
8. Flächenbilanz	49
9. Hinweise zur Umsetzung des B-Planes.....	50
Rechtsgrundlagen, Literatur- und Quellenverzeichnis.....	56

ABBILDUNGEN

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes im Raum (ohne Maßstab).....	11
Abbildung 2:	Umgrenzung des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)	11
Abbildung 3:	Katasterplan (ohne Maßstab)	12
Abbildung 4:	Regionalplan Ostthüringen (Entwurf April 2019), Raumnutzungskarte (Auszug) mit Kennzeichnung des Plangebietes	14
Abbildung 5:	Auszug aus dem FNP der Gemeinde Starkenberg	15
Abbildung 6:	Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Zuwegung (ohne Maßstab)	17
Abbildung 7:	Übersichtsplan Trinkwasserversorgung.....	18
Abbildung 8:	Übersichtsplan Abwasserentsorgung	19
Abbildung 9:	Übersichtsplan Elektroenergieversorgung – Verteiler und Kabeltrassen mit Bezug zum Plangebiet.....	20
Abbildung 10:	Übersichtsplan Gasversorgung – Leitungsnetz mit Bezug zum Plangebiet	20
Abbildung 11:	Übersichtsplan Telekommunikationsanlagen – Leitungsnetz mit Bezug zum Plangebiet	21
Abbildung 12:	Kampfmittelbelastungskarte	22
Abbildung 13:	Lage der maßgeblichen Immissionsorte (Schutzgut Mensch).....	24
Abbildung 14:	Lage von geschützten Biotopen und Schutzgebieten im Untersuchungsraum.....	24
Abbildung 15:	Ammoniakemissionen der Anlage im Ist-Zustand	25
Abbildung 16:	berechnete Ammoniakkonzentration (li) und Stickstoffdeposition (re) im Ist-Zustand	26
Abbildung 17:	Lage der maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Plangebietes (Schutzgut Mensch)	27
Abbildung 18:	im Geltungsbereich vorkommende Vögel.....	28
Abbildung 19:	nachgewiesene Fledermausarten zum Erfassungszeitpunkt (23.05.2018)	29
Abbildung 20:	ehemaliges Schachtgebäude (li) und Fledermauskot unter dem Hangplatz im Gebäude (re).....	29
Abbildung 21:	Übersichtsplan zum ehem. Braunkohlebergbau – Tagesschächte und untertägige Grubenbaue	31
Abbildung 22:	Art und Mächtigkeit der Baugrundsichten im Plangebiet	32
Abbildung 23:	Beurteilungspegel „Zusatzbelastung“ der Geräusche aus dem B-Plan-Gebiet tags ...	36
Abbildung 24:	Beurteilungspegel „Zusatzbelastung“ der Geräusche aus dem B-Plan-Gebiet nachts	36
Abbildung 25:	Baugrundschnitt im Bereich SO 1.1	39
Abbildung 26:	Prognostizierte Geruchsimmissionen – Gesamtbelastung im Plan-Zustand.....	46
Abbildung 27:	prognostizierte Ammoniakkonzentration im Planzustand	47
Abbildung 28:	prognostizierte Stickstoffdeposition im Planzustand	47

1. Planungserfordernis, Ziel und Zweck der Planung

1.1 Planungserfordernis

Innerhalb der Gemeinde Starkenberg bilden die landwirtschaftlichen Betriebe einen wichtigen Wirtschaftszweig und sind, neben dem Kiessandtagebau, prägend für die dörfliche und ländliche Struktur vor Ort. Die Gemeinde beabsichtigt, die Fortentwicklung der Betriebe zu befördern. Dies spiegelt sich im Flächennutzungsplan (FNP) für die Gemeinde Starkenberg und der Ausweisung von Sondergebieten zur Tier- und Pflanzenproduktion wieder.

Im Norden des Gemeindegebietes Starkenberg – in der Ortslage Eugenschacht – befindet sich eine Schweinemastanlage mit erforderlichen Nebenanlagen. Die Anlage mit insgesamt vier Stallgebäuden wurde mit einer Gesamtkapazität von 1.180 Mast- und 3.080 Ferkelaufzuchtplätzen im Jahr 1995 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt. Die nun mehr als 20 Jahre alte Tierhaltungsanlage entspricht nicht mehr den heutigen technischen Anforderungen. Es besteht dringender Handlungsbedarf hinsichtlich der Schaffung planungsrechtlicher Rahmenbedingungen für eine moderne und zeitgemäße Anlage.

Erschlossen wird das Gelände der bestehenden Schweinemastanlage derzeit über eine Zufahrt, die zwischen der vorhandenen Wohnbebauung entlangführt. Es gehen dabei erhebliche Störungen auf die umgebende Wohnbebauung aus.

Vor diesem Hintergrund strebt die Gemeinde für das Plangebiet die Neuordnung des Geländes an, um die städtebauliche Ordnung in der Ortslage Eugenschacht zu verbessern. Ziele sind eine deutliche Verbesserung der Immissionswerte im Hinblick auf die Nähe der Wohnlage in der Ortslage Eugenschacht bei gleichzeitiger Ermöglichung einer artgerechten Schweinehaltung nach modernsten technischen Anforderungen.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist hier gegeben. Um die o.g. gemeindlichen Ziele umsetzen zu können und gleichzeitig die Fortentwicklung der gewerblichen Landwirtschaft zu befördern, wird gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan (B-Plan) aufgestellt.

Träger der Bauleitplanung ist die Gemeinde Starkenberg.

1.2 Ziel und Zweck der Planung

Um den heutigen Anforderungen einer modernen und artgerechten Schweinehaltung gerecht werden zu können, soll die Möglichkeit zur Modernisierung und zum Umbau der bestehenden Tierhaltungsanlage geschaffen werden. Im Rahmen der Planaufstellung soll weiterhin auch die Erhöhung der Gesamtkapazität der Anlage auf insgesamt 5.600 Mastplätze ermöglicht werden. Im Hinblick auf die Entlastung der Ortslage Eugenschacht vom Verkehrslärm, ist eine neue Zufahrtslösung zum Gelände geplant. Die Zufahrt soll westlich, außerhalb der Ortslage verlaufen. In den Bereich der Zufahrt wird eine Waage integriert.

Die Modernisierung, der Umbau und die Erweiterung der Schweinemastanlage entsprechen der im FNP dokumentierten, gesamtgemeindlichen städtebaulichen Entwicklung.

Mit dem B-Plan „Schweinemastanlage Eugenschacht“ wird planungsrechtlich die Modernisierung und Erweiterung der vorhandenen Tierhaltungsanlage gesichert. Als grundsätzliche Planungsziele werden definiert:

- planungsrechtliche Sicherung eines Standortes für Tierhaltung und -produktion durch Festsetzung einer Fläche als Sondergebiet „gewerbliche Tierhaltungsanlage - Schweinemastanlage“ (SO_{Tier}),
- planungsrechtliche Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche zur Sicherstellung der Erschließung und zur Regelung der verkehrstechnischen Anbindung,

- Sicherstellung der Belange des Natur- und Artenschutzes durch naturschutzfachlich hochwertige Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen,
- Sicherstellung der Belange des Immissionsschutzes,
- Sicherung einer gestalterischen Qualität der künftigen Baukörper sowie der Freiflächen.

Die Modernisierung und Erweiterung der Schweinemastanlage bedarf grundsätzlich einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Die Tierhaltungsanlage wird mit der aufgezeigten Tierplatzkategorie von 5.600 Mastschweinen entsprechend dem UVP-Gesetz [4] Anlage 1, Nr. 7.7.1 Spalte 1 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung der -aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 kg und mehr Lebendgewicht) mit 3.000 oder mehr Plätzen“ eingeordnet und ist damit UVP-pflichtig. Nach der 2013 erfolgten Gesetzesnovellierung des BauGB¹ in § 35 Abs. 1 Nr. 4 sind UVP-pflichtige Tierhaltungsanlagen entprivilegiert.

¹ „geändert durch Artikel 1 Nr. 16 des Änderungsgesetzes (abzurufen unter <http://www.bgbl.de>, Bundesgesetzblatt Teil I (BGBl. I), Jahr 2013, Nr. 29 vom 20.06.2013, ab Seite 1548

2. **Verfahrensablauf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg hat in seiner Sitzung am 11.10.2016 die Aufstellung dieses B-Planes gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. 17/10/16). Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ mit den Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna, Starkenberg Nr. 11/16 am 05.11.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Am 11.10.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg den Vorentwurf des B-Planes und dessen Begründung gebilligt und die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte ebenfalls im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ mit den Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna, Starkenberg Nr. 11/16 am 05.11.2016.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des B-Planes in der Fassung vom 19.09.2016 fand in der Zeit vom 14.11.2016 bis zum 15.12.2016 statt. Der Vorentwurf des B-Planes und die Begründung lagen auf den Internetseiten der Gemeinde Starkenberg und zu den jeweiligen Dienstzeiten im Bauamt der VG Altenburger Land sowie im Gemeindeamt von Starkenberg für jedermann zur Einsicht öffentlich aus.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß gem. § 4 Abs. 1 BauGB und mit Schreiben vom 18.10.2016 frühzeitig beteiligt und hatten die Möglichkeit bis zum 22.11.2016 ihre Stellungnahmen zum Vorentwurf des B-Planes sowie der Begründung abzugeben.

Im Anschluss an die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte die Auswertung der vorgebrachten Stellungnahmen, weitere Abstimmungen mit Fachbehörden sowie – auf dieser Basis – die Erstellung einer 1. Entwurfsfassung.

Am 04.09.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg den 1. Entwurf des B-Planes in der Fassung vom August 2018, dessen Begründung und den Umweltbericht gebilligt sowie die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. 20/09/18).

Die ortsübliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ mit den Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna, Starkenberg Ausgabe Nr. 10/2018 am 06.10.2018.

Der 1. Entwurf des B-Planes in der Fassung vom August 2018 mit der Begründung, dem Umweltbericht, den Fachgutachten und den umweltbezogenen Stellungnahmen lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.10.2018 bis einschließlich zum 16.11.2018 öffentlich. Die vollständigen Planunterlagen sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen standen auf den Internetseiten der Gemeinde Starkenberg und zu den jeweiligen Dienstzeiten im Bauamt der VG Altenburger Land sowie im Gemeindeamt von Starkenberg für jedermann zur Einsicht zur Verfügung.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß gem. § 4 Abs. 2 BauGB und mit Schreiben vom 04.10.2018 beteiligt und hatten die Möglichkeit bis zum 16.11.2018 ihre Stellungnahmen zum 1. Entwurf des B-Planes in der Fassung vom August 2018 abzugeben.

Aufgrund eines formellen Fehlers in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.10.2018 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ Nr. 10/2018 wurde die Bekanntmachung zum Planstand des 1. Entwurfs (August 2018) wiederholt. Hierzu erfolgte die erneute Auslegung des Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom August 2018, bestehend aus Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht sowie aller Fachgutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen im Zeitraum vom 04.11.2019 bis einschließlich 06.12.2019.

Die Bekanntmachung der erneuten Auslegung des Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom August 2018 wurde in der Gemeinde Rundschau – Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Rositz² Nr. 10/2019 vom 26.10.2019 veröffentlicht. Die vollständigen Planunterlagen sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen standen auf den Internetseiten der Gemeinde Starkenberg und zu den jeweiligen Dienstzeiten im Bauamt der VG Rositz sowie im Gemeindeamt von Starkenberg für jedermann zur Einsicht zur Verfügung.

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 18.10.2019 über die Wiederholung der Offenlage des 1. Entwurfs unterrichtet.

Im Zuge der Auswertung und Abwägung der zum 1. Entwurf des B-Planes eingegangenen Stellungnahmen wurde ein neuer Erkenntnisstand in Bezug auf die Planung erreicht. Da dieser neue Kenntnisstand die Grundzüge der Planung betraf, wurde ein 2. Entwurf des B-Planes erarbeitet.

Am 11.02.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg 2. Entwurf des B-Planes in der Fassung vom Dezember 2019, dessen Begründung und den Umweltbericht gebilligt und die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. 02/02/20).

Die ortsübliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum 2. Entwurf erfolgt in der Gemeinde Rundschau – Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Rositz Nr. 02/2020 vom 29.02.2020.

Der 2. Entwurf des B-Planes in der Fassung vom Januar 2020 wurde gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.03.2020 bis einschließlich zum 17.04.2020 öffentlich ausgelegt. Die vollständigen Planunterlagen (Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht) sowie alle Fachgutachten und die umweltbezogenen Stellungnahmen lagen auf den Internetseiten der Gemeinde Starkenberg und zu den jeweiligen Dienstzeiten im Bauamt der VG Rositz sowie im Gemeindeamt von Starkenberg für jedermann zur Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde der Zugang zu den Räumlichkeiten der VG Rositz und der Gemeinde Starkenberg während des Offenlagezeitraumes vom 09.03.2020 bis zum 17.04.2020 eingeschränkt. Die Zugänglichkeit zu den Unterlagen des 2. Entwurfs zum B-Plan „Schweinemastanlage Eugenschacht“ für die Öffentlichkeit war somit nicht mehr gegeben. Vor diesem Hintergrund wurde die Offenlage des 2. Entwurfs in der Fassung vom Januar 2020 im Zeitraum vom 04.05.2020 bis zum 05.06.2020 mit Zugangsmodalitäten, die den Hygieneanforderungen in Corona-Zeiten entsprechen, wiederholt. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte im Amtsblatt der VG Rositz vom 25.04.2020.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und mit Schreiben vom 17.02.2020 beteiligt und hatten die Möglichkeit bis zum 03.04.2020 ihre Stellungnahmen zum 2. Entwurf des B-Planes in der Fassung vom Januar 2020 abzugeben.

Nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger und Behörden öffentlicher Belange zum 2. Entwurf des B-Planes erfolgte die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen. Im Ergebnis waren redaktionelle Anpassungen bzw. Konkretisierungen in Bezug auf die Planung vorzunehmen. Die Grundzüge der Planung wurden jedoch nicht berührt. Mit den Anpassungen und Konkretisierungen wurden keine Betroffenheiten von Dritten ausgelöst.

Der Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg fasste in seiner Sitzung am 15.12.2020 den Abwägungsbeschluss (Beschlussnummer: 50/12/20).

Auf Basis des Abwägungsergebnisses wurde das Satzungsexemplar des B-Planes erarbeitet.

² Im Zuge der Gebietsneugliederung in Thüringen zum Jahreswechsel von 2018 auf 2019 wurde die Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land aufgelöst. Die Gemeinde Starkenberg wurde in die Verwaltungsgemeinschaft Rositz eingegliedert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 den B-Plan als Satzung beschlossen. (Beschlussnummer: 51/12/20).

Der Bebauungsplan ist nach § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB genehmigungsfrei. Er unterliegt lediglich der kommunalrechtlichen Anzeigepflicht nach § 21 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO). Zuständige Anzeigebehörde ist das Landratsamt Altenburger Land.

3. Fachgutachten

Parallel zur Aufstellung des B-Planes der Gemeinde Starkenberg zur „Schweinemastanlage Eugenschacht“ wurden folgende Gutachten erstellt:

- BAUGRUNDGUTACHTEN vom Ingenieurbüro Voitke, Altenburg;
- UNTERSUCHUNG ZUR KAMPFMITTELGEFÄHRDUNG vom Sachverständigenbüro STAUDE, Limbach-Oberfrohna;
- IMMISSIONSPROGNOSE FÜR GERUCH, AMMONIAK, STICKSTOFF UND STAUB vom Institut IfU GmbH, Frankenberg (Sachsen) einschließlich DETAILLIERTE PRÜFUNG DER REPRÄSENTATIVITÄT METEOROLOGISCHER DATEN FÜR AUSBREITUNGSBERECHNUNGEN NACH TA LUFT vom Institut IfU GmbH, Frankenberg (Sachsen);
- SCHALLIMMISSIONSPROGNOSE vom Büro SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH, Hartmannsdorf
- SPEZIELLE ARTENSCHUTZFACHLICHE PRÜFUNG (SAP) vom Büro Alexander Hohmuth – Umweltplanung, Gera;
- BRUTVOGELERFASSUNG vom Büro Regner & Söldner, Ronneburg;
- FLEDERMAUSGUTACHTEN vom Büro Biokart, Dresden.

Die Ergebnisse der Gutachten sind in den Bebauungsplan mit Umweltbericht und Grünordnungsplan eingeflossen. Die Gutachten sind dem B-Plan als Anlagen beigelegt.

4. Räumliche Einordnung und Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Altenburger Land, hier in der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ (seit 01.01.2019, vormals Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ – zum 31.12.2018 aufgelöst), hier in der Gemeinde Starkenberg, hier im Ortsteil Großröda, hier am nördlichen Rand der Ortslage Eugenschacht.

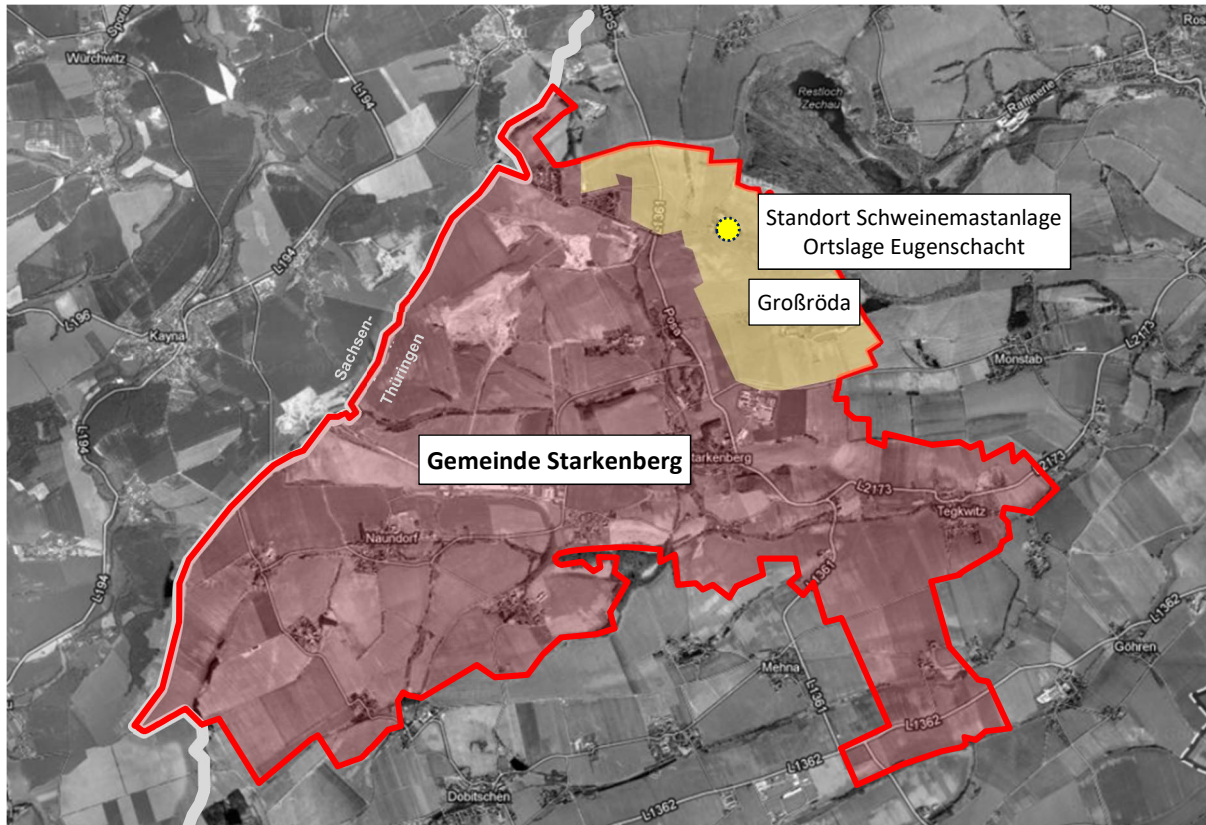


Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum (ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst ca. 5,2 ha. Im Norden, im Osten und im Westen des Geltungsbereiches befinden sich Flächen für die Landwirtschaft. Im Süden grenzen eine gemischte Baufläche (Wohnbebauung, Leerstand, landwirtschaftlich und gewerblich genutzte Gebäude), Grünflächen sowie weitere Flächen für die Landwirtschaft an.

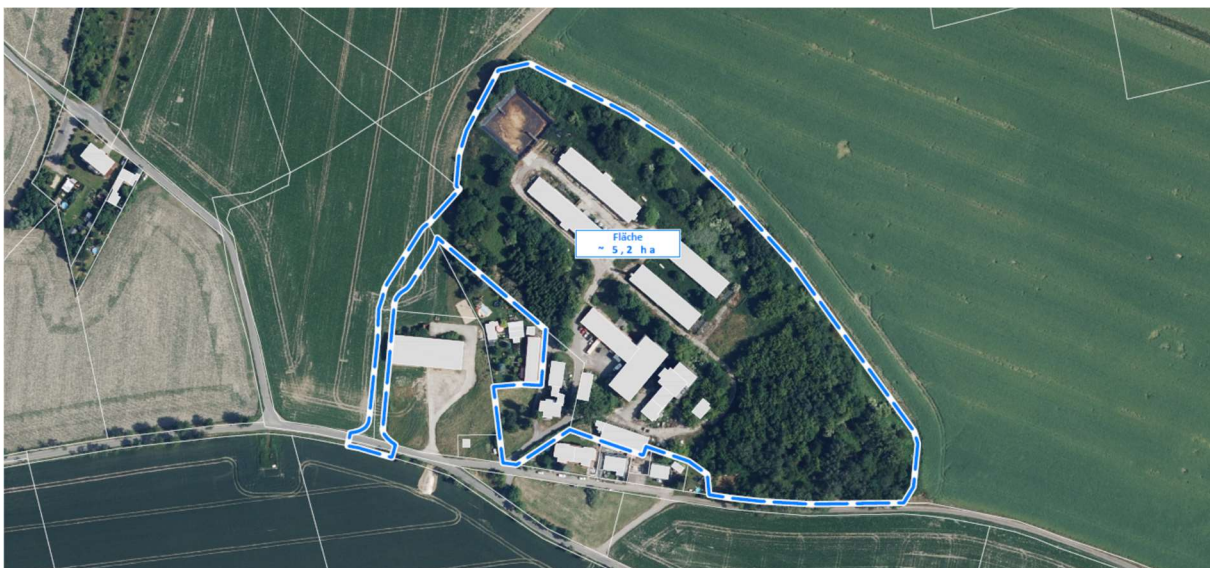


Abbildung 2: Umgrenzung des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich des B-Planes „Schweinemastanlage Eugenschacht“ umfasst die Flurstücke 39/12 und 39/13 der Flur 2 der Gemarkung Großröda vollständig sowie anteilig die Flurstücke 38/1 und 38/2 in der gleichen Flur und Gemarkung. Im Bereich der verkehrstechnischen Anbindung an das öffentliche Straßennetz liegen die Flurstücke 37 (Flur 2) und 100 (Flur 1) der Gemarkung Großröda im Bereich des Plangebietes.

Der nachfolgende Katasterplan zeigt die Lage und Ausdehnung des Geltungsbereiches sowie die direkt angrenzenden Flurstücke:

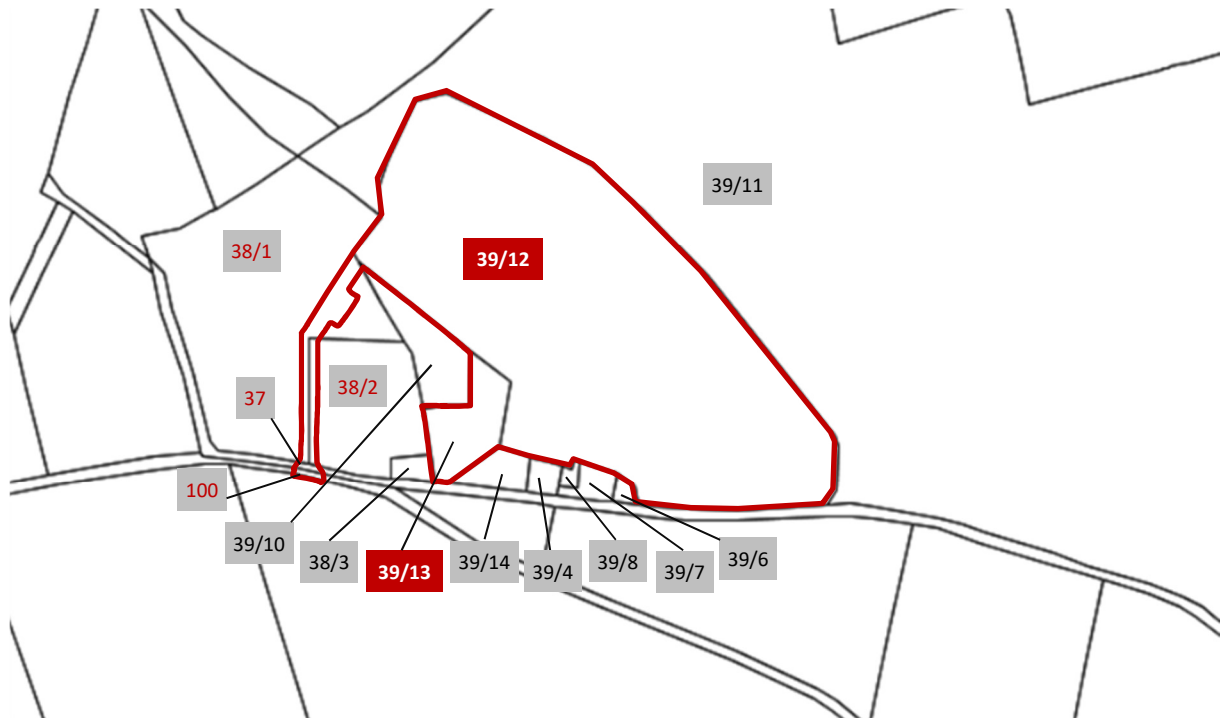


Abbildung 3: Katasterplan (ohne Maßstab)

5. Übergeordnete Planungen

Die überörtliche Landes- und Regionalplanung und die örtliche kommunale Bauleitplanung verfolgen den Zweck der Gestaltung einer lebenswerten Umwelt im bebauten und unbebauten Bereich. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung verpflichtet, die Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

5.1 Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025

Am 15.04.2014 hat die Landesregierung die Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP Thüringen 2025) beschlossen. Sie wurde am 04.07.2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen verkündet. Damit ist das LEP Thüringen 2025 am 05.07.2014 in Kraft getreten.

Gemäß dem LEP Thüringen 2025 befindet sich die Gemeinde Starkenberg im Bereich des ländlichen Raumes. Darüber hinaus liegt der Ort im Raum mit besonderem wirtschaftlichen Handlungs- und demographischem Anpassungsbedarf „Altenburger Land“, der trotz der zentralen Lage vor allem hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung, der Arbeitsplatzdichte und der Kaufkraft Schwächen aufweist. Hier soll bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raumes ein Vorzug eingeräumt werden, insbesondere für Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und der wirtschaftlichen Entwicklung.

Das Plangebiet befindet sich in einer Region, die gemäß Karte 10 des LEP 2025 durch Freiraumbereiche für Landwirtschaft geprägt ist. Unter Punkt 6.2.2 G werden diese Flächen als Freiraumflächen, die für eine landwirtschaftliche Bodennutzung in Konkurrenz zu anderen raumbedeutsamen Nutzungen vorrangig genutzt werden sollen, definiert.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Nutzung. Im Zuge der Modernisierung und Erweiterung der Tierhaltungsanlage werden keine Freiraumbereiche Landwirtschaft in Anspruch genommenen.

Gemäß Punkt 6.2.3 G des LEP Thüringen 2025 soll eine regional ausgewogene Steigerung des Viehbestandes angestrebt werden. Der Viehbestand ist eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung und Optimierung der regionalen Wertschöpfung in Thüringen. Die Tierbestände sind seit langem rückläufig. Neben der Bedeutung für die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung in der Region und der Erreichung eines höheren Selbstversorgungsgrades mit tierischen Erzeugnissen hat die Tierhaltung eine herausragende Bedeutung. Neu errichtete Ställe ermöglichen verbesserte Arbeitsbedingungen für die Menschen und tier- und umweltgerechtere Verfahrenslösungen gegenüber alten Produktionsstätten.

Die Planung zur Modernisierung und Erweiterung der „Schweinemastanlage Eugenschacht“ stehen in keinem Widerspruch zu den Aussagen des LEP Thüringen 2025. Die landesplanerischen und raumordnerischen Ziele und Grundsätze werden eingehalten und erfüllt.

5.2 Regionalplan Ostthüringen

Der Regionalplan Ostthüringen wurde am 28.10.2011 von der Regionalen Planungsgemeinschaft beschlossen und am 13.04.2012 durch das Thüringer Ministerium für Bau, Entwicklung und Verkehr genehmigt.

Der Regionalplan ist allgemein aufzustellen bzw. zu ändern, soweit und sobald es für die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes erforderlich ist. Insofern Ziele im Landesentwicklungsprogramm geändert wurden, was mit dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 vom 04.07.2014 erfolgt ist, muss der Regionalplan gemäß § 5 Abs. 6 Satz 3 ThürLPiG den neuen Zielen des Landesentwicklungsprogrammes angepasst werden.

Die Änderung des Regionalplanes Ostthüringen wurde am 20.03.2015 beschlossen und damit das Änderungsverfahren eingeleitet.

Gemäß dem Grundsatz G 1-4 des Regionalplanes Ostthüringen soll die Eigenentwicklung der ostthüringischen Städte und Gemeinden im Ländlichen Raum entsprechend der teilräumlichen und lokalen Potenziale und Gegebenheiten erfolgen. Ein Baustein ist die wirtschaftliche Weiterentwicklung bzw. die Verbesserung der Wirtschaftskraft sowie die Schaffung bzw. der Erhalt eines ausreichenden Arbeitsplatzangebotes, um unter anderem der Abwanderung entgegenzuwirken.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Ostthüringen ist das Planungsgebiet umgeben vom Vorranggebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-2) dargestellt. Gemäß Ziel Z 4-3 sind die als solche gekennzeichneten Gebiete für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Bei der Abwägung sind andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. In der Begründung zu Z 4-3 heißt es, dass mit der Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung dem raumordnerischen Erfordernis entsprochen wird, den Wirtschaftsfaktor Landwirtschaft zu stärken.

Mit der geplanten Erweiterung der Schweinemastanlage Eugenschacht werden nur minimal landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen in Anspruch genommen. Unter Bezug auf die Raumnutzungskarte (Abbildung 5) sind jedoch keine Flächen des Vorranggebietes LB-2 berührt. Insofern steht das Vorhaben dem Regionalplan nicht entgegen. Mit der Modernisierung und Erweiterung der Tierhaltungsanlage wird zudem ein Beitrag zur Erhaltung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum geleistet. Folglich trägt das Vorhaben auch zur Stärkung des Wirtschaftsfaktors Landwirtschaft bei.

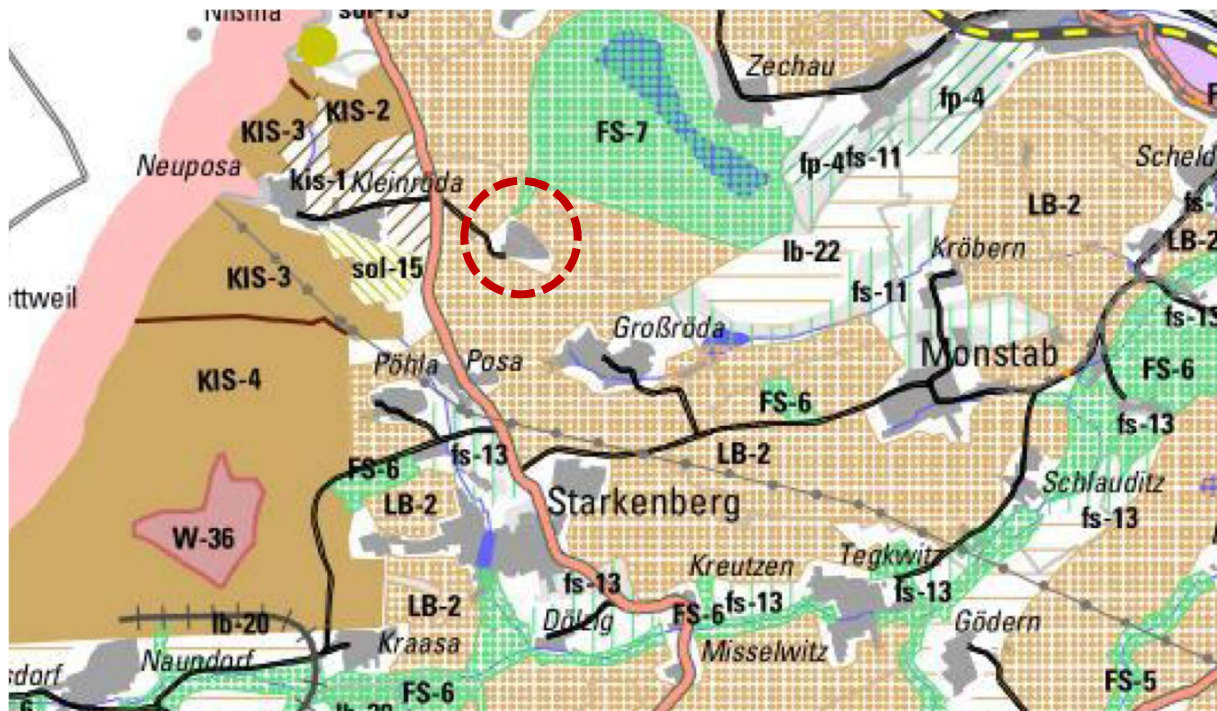


Abbildung 4: Regionalplan Ostthüringen (Entwurf April 2019), Raumnutzungskarte (Auszug) mit Kennzeichnung des Plangebietes

Nordöstlich des Plangebietes befindet sich das Vorranggebiet FS-7 „Restloch Zechau“. Gemäß Z 4-1 des Regionalplanes Ostthüringen sind die Vorranggebiete Freiraumsicherung für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

Das Plangebiet berührt das FS-7 nicht unmittelbar. Jedoch sind durch den Betrieb einer Tierhaltungsanlage nach der Modernisierung und Erweiterung Einflüsse auf Natur und Umwelt im Umkreis des Plangebietes zu erwarten. Diese Belange wurden bei der Planung insbesondere berücksichtigt.

Die vorliegende Planung steht den oben genannten Entwicklungszielen und Grundsätzen des Regionalplanes Ostthüringen nicht entgegen.

5.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Starkenberg

Der FNP der Gemeinde Starkenberg wurde Anfang September 2017 beim Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) zur Genehmigung eingereicht. Mit Schreiben vom 23.11.2017 hat das TLVWA den FNP genehmigt.

Eine besondere Zielstellung der Flächennutzungsplanung in Starkenberg ist die Nutzung wirtschaftlicher Potenziale im Bereich der Landwirtschaft. Daher sind im FNP Sondergebiete „Tier“, u.a. die Tierhaltungsanlage in der Ortslage Eugenschacht dargestellt. Die nachfolgende Abbildung zeigt den betreffenden Ausschnitt des FNPs Starkenberg.

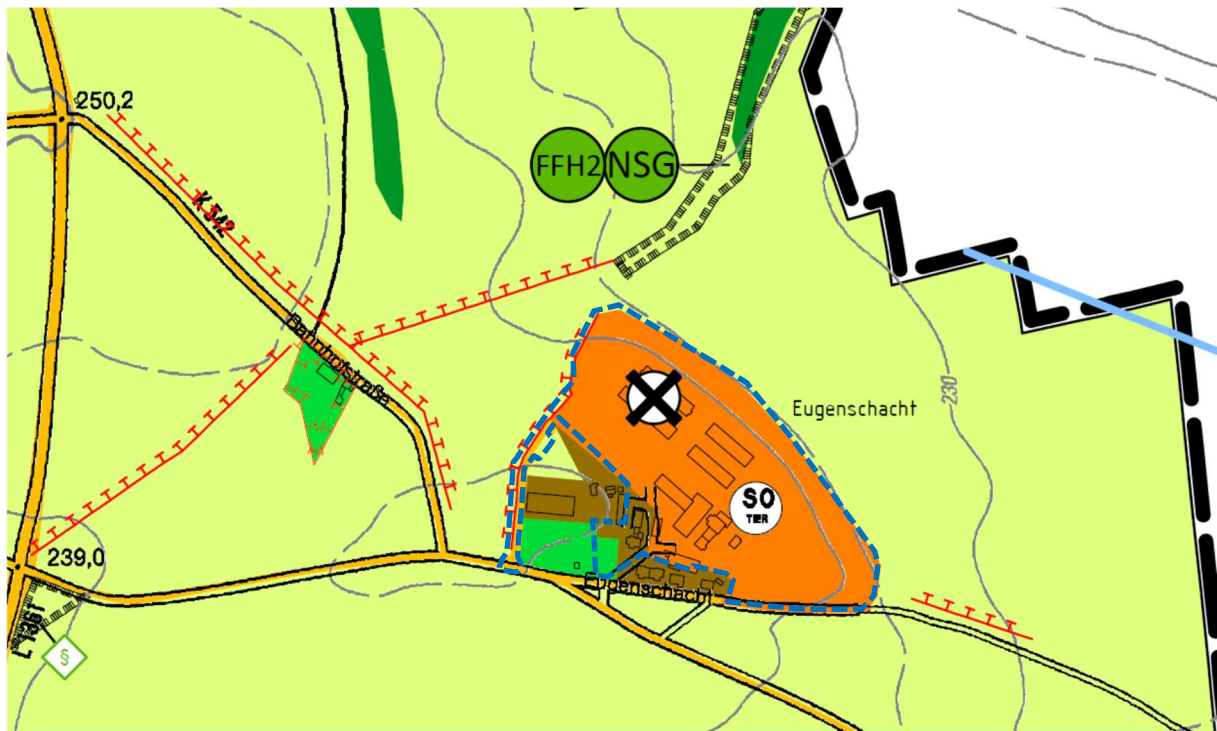


Abbildung 5: Auszug aus dem FNP der Gemeinde Starkenberg

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der FNP stellt die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Starkenberg dar. Die planerische Zielsetzung der Gemeinde besteht hier in der Modernisierung und Erweiterung des Standortes der Schweinemastanlage Eugenschacht. Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zur Modernisierung der Anlage verbunden, sind insbesondere die Verbesserung der städtebaulichen Situation in der Ortslage Eugenschacht und die Reduzierung der Belastung für die Natur, die Umwelt und die Anwohner.

Mit der Aufstellung des B-Planes sollen diese Planungsziele verbindlich werden.

Der Geltungsbereich des B-Planes „Schweinemastanlage Eugenschacht“ umfasst die im FNP dargestellte Sondergebietsfläche (SO Tier), eine (neu zu errichtende) Zufahrtsstraße, die an die Kreisstraße

K 542 anbindet, einen kleinen Teil einer Grünfläche ohne Zweckbestimmung, einen Teil des Mischgebietes in der Ortslage Eugenschacht (brachgefallenes Grundstück) sowie einen kleinen Teil einer Fläche für die Landwirtschaft.

Mit den konkretisierenden Planungsinhalten des B-Planes bleibt der Bezug zur gemeindlichen Planungsvorstellung gewahrt. Die räumliche Ausdehnung des Plangebietes beeinträchtigt nicht die sich aus dem FNP ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung. Der B-Plan wird inhaltlich, planerisch und konzeptionell aus dem FNP entwickelt.

Die Darstellungen des FNP sind darüber hinaus „grobmaschiger“ als die Festsetzungen des B-Planes. Der B-Plan „Schweinemastanlage Eugenschacht“ ist die planerische Fortentwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grundkonzeption der Gemeinde.

Die Ausdehnung des Plangebietes hinein in Flächen der Landwirtschaft, des Mischgebietes und der Grünflächen ist bedingt durch das Erfordernis von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der B-Plan-Realisierung.

Die im FNP Starkenberg aufgeführte Maßnahme zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „OR 7“ bezeichnet die Eingrünung des Westrandes der Siedlung Eugenschacht. Im Zuge der Aufstellung des B-Planes verfolgt die Gemeinde die Zielstellung, der Landwirtschaft so wenig wie möglich Ackerflächen wegzunehmen. Dies würde geschehen, wenn die Maßnahme OR 7 westlich der Zufahrtsstraße zum Betriebsgelände der Tierhaltungsanlage realisiert würde. Daher, und da südlich der Sondergebietsfläche kleinteilige, nicht als Ackerland verwendbare Flächen anliegen, wurde eine Erweiterung des Geltungsbereichs entlang der derzeitigen Zufahrt zur Tierhaltungsanlage gewählt, um eine Begrünung durchzuführen. Das Ziel der Eingrünung des Westrandes der Siedlung Eugenschacht – insbesondere jenen Teil der von Wohnbebauung dominiert wird – kann auch hiermit erreicht werden. Darüber hinaus wurde für den Bereich westlich der geplanten Einmündung der zukünftigen Zufahrtsstraße zur Schweinemastanlage bereits die Errichtung eines Güllelagers genehmigt. Aufgrund des damit verbundenen räumlichen Anspruchs, ließe sich die im FNP Starkenberg vorgesehene Ausgleichsmaßnahme OR 7, nicht wie ursprünglich beabsichtigt, umsetzen.

Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Modernisierung, zum Umbau und zur Erweiterung der Schweinemastanlage steht der im FNP dokumentierten gemeindlichen städtebaulichen Entwicklung nicht entgegen.

5.4 Planungen benachbarter Gemeinden

Planungen benachbarter Gemeinden stehen dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Umgekehrt steht der B-Plan „Schweinemastanlage Eugenschacht“ Planungen benachbarter Gemeinden nicht entgegen.

6. Beschreibung des Plangebietes

6.1 Historie

Der Name Eugenschacht weist auf die ehemalige bergbauliche Nutzung des Areals hin. Die Siedlung südlich des Geltungsbereichs des vorliegenden B-Planes entstand im Umfeld der Schachtanlage. Die Tiefbaugrube Nr. 132 „Eugen-Schacht“ war zwischen 1900 und 1960 in Betrieb.

Die Errichtung der Schweinemastanlage erfolgte auf dem Gelände nördlich der Schachtanlage nach Einstellung des Grubenbetriebes, vermutlich in den 1960er Jahren.

6.2 Topographie

Das Plangebiet liegt innerhalb des Altenburg-Schmöllner Lößhügellandes an der südlichen Grenze der Leipziger Tieflandsbucht. Diese gehört dem norddeutschen Flachland an und stellt eine reliefarme, flach gewellte Landschaftsform dar.

Morphologisch befindet sich das Gelände im Bereich eines in nordöstlicher Richtung einfallenden Hanges oberhalb einer lokalen Geländeerhebung. Die Geländehöhen im Bereich der Schweinemastanlage liegen zwischen 242,5 Meter NHN und 244,0 Meter NHN. An der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 39/12 befindet sich eine Böschung, an der das Gelände zu den nordöstlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen abfällt.

Im südöstlichen Bereich des Flurstücks 39/12 befindet sich ein SO-NW verlaufender Geländeeinschnitt innerhalb der ersichtlichen haldenförmigen Aufschüttung.

6.3 Eigentumsverhältnisse

Das Flurstück 39/12 der Flur 2 in der Gemarkung Großröda befindet sich in privatem Eigentum. Das Flurstück 39/13 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Starkenberg.

Das Flurstück 39/12 ist, wie im Gliederungspunkt 4 beschrieben, zukünftig über die Flurstücke 38/1 und 38/2 (Flur 2, Gemarkung Großröda) zu erreichen. Diese werden anteilig beansprucht und befinden sich in privatem Eigentum.



Dem Eigentümer des Flurstückes 39/12, wurde mittels einer Nachbarschaftsvereinbarung ein Geh- und Fahrrecht für Teilflächen der Flurstücke 38/1 und 38/2 eingeräumt. Dieses Recht beschränkt sich auf die in der nebenstehenden Karte rot gekennzeichnete Fläche.

Die anteilige Verfügbarkeit der Flurstücke – 38/1 und 38/2 wie in der nebenstehend aufgezeigten Darstellung – ist rechtlich über eine eingetragene Dienstbarkeit im Grundbuch dauerhaft gesichert. Zusätzlich ist für die Fläche eine Baulast eingetragen worden (Aktenzeichen 2020-00845-13).

Die Breite der in Anspruch zu nehmenden Fläche beläuft sich auf 8 Meter. Im Bereich der Straßeneinmündung ist der Weg breiter, ebenso im Bereich der zu integrierenden LKW-Waage.

Abbildung 6: Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Zuwegung (ohne Maßstab)

6.4 Nutzung

Der Geltungsbereich ist durch die bestehende Tierhaltungsanlage geprägt. Diese umfasst derzeit vier Stallanlagen, ein Verwaltungs- und Sozialgebäude, ein Mehrzweckgebäude, Kadaverhäuser, Schuppen/Garagen sowie Gülle(vor)gruben, Wasserspeicher und Futtersilos.

Nordöstlich der Stallanlagen haben sich Gebüsch und Bäume angesiedelt (Feldgehölzsukzession). Große Bereiche des Geländes sind nach wie vor mit Aufschüttungen versehen. Die südöstliche Fläche des Flurstücks liegt etwa 5 Meter höher als die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen. Hierbei handelt es sich um Aufschüttungen bzw. eine Abraumhalde des ehemaligen Bergbaubetriebes. Auch hier haben sich Gehölze angesiedelt. In diesem Bereich sind auch Altgebäude und eine Bauruine vorzufinden. Des Weiteren befinden sich nicht mehr genutzte Schächte und alte Keller im südlichen Bereich des Flurstücks 39/12.

Das Flurstück 39/13 ist geprägt durch zwei brach gefallene Gebäude im hinteren Bereich sowie die derzeitige Zufahrt zur Tierhaltungsanlage. Weiterhin befinden sich einzelne Streuobstbäume auf der Fläche.

In Bezug auf die Beschreibung der näheren Umgebung wird auf den Gliederungspunkt 4 verwiesen.

6.5 Erschließung

Verkehr

Südlich des Plangebietes verläuft die K 542. Von dieser Straße ausgehend führt eine Zufahrt über das Flurstück 39/13 auf das Betriebsgelände der Schweinemastanlage. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt demnach und aktuell mitten durch die Siedlung Eugenschacht.

Die innere Erschließung des derzeitigen Betriebsgeländes ist durch ein Wegesystem sichergestellt.

Wasser / Abwasser

Träger für die Trinkwasserver- und die Abwasserentsorgung ist der ZAL – Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land.

Das Plangebiet verfügt über einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung. Über diesen Anschluss kann eine Wassermenge von max. 5 m³/h bereitgestellt werden.

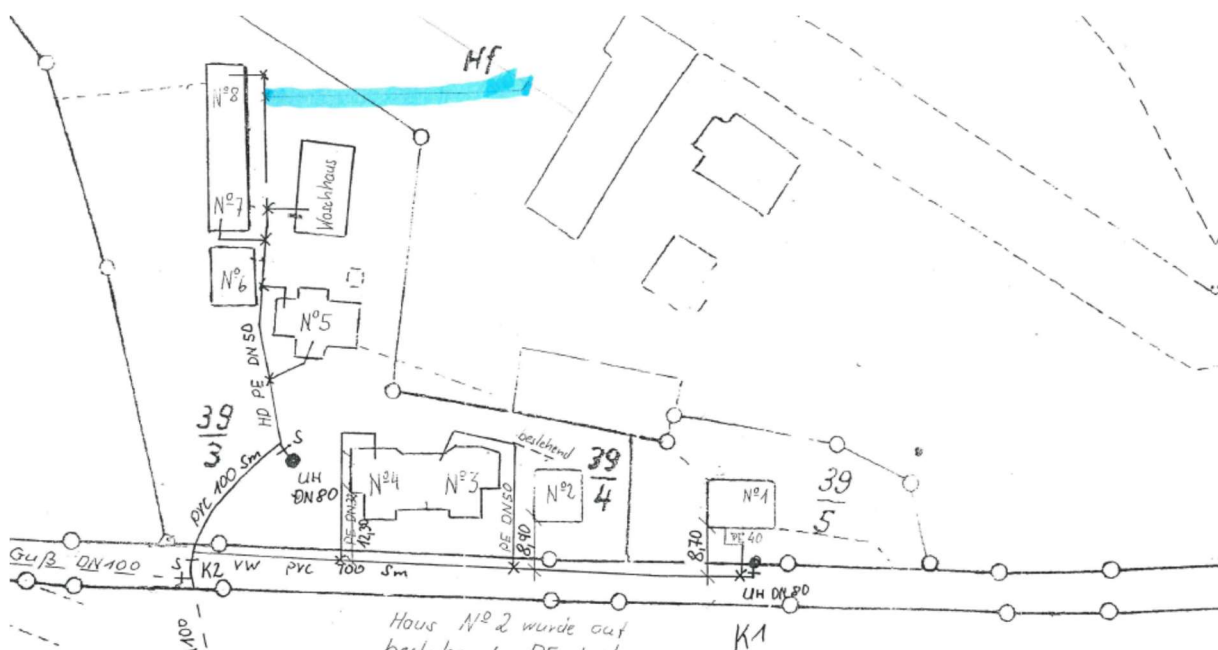


Abbildung 7: Übersichtsplan Trinkwasserversorgung

Das Plangebiet verfügt über einen mittelbaren Anschluss (privates Kanalrohr quert Grundstücke Dritter) an die öffentliche Kanalisation (TOK).

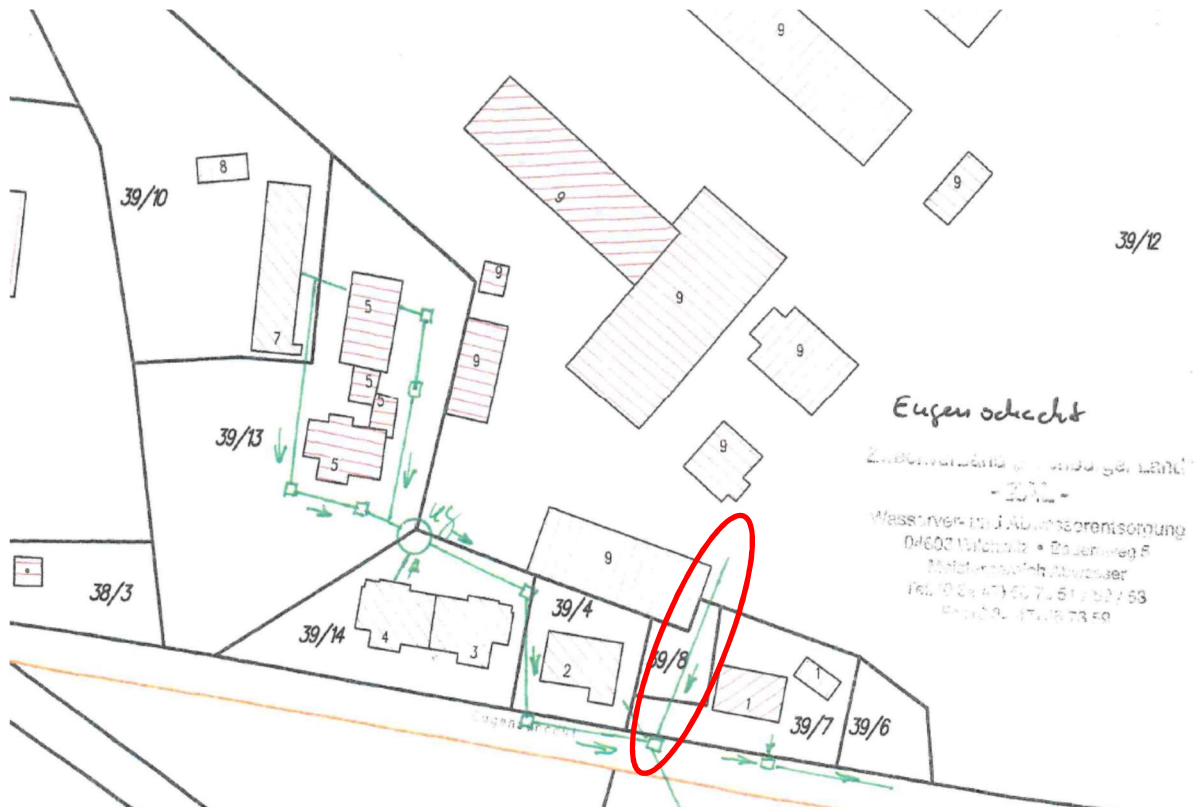


Abbildung 8: Übersichtsplan Abwasserentsorgung

Löschwasser

Auf dem Gelände der Schweinemastanlage ist ein Löschwasserteich vorhanden.

Entsorgung

Folgende Anlagen zur Entsorgung sind auf dem Gelände der Schweinemastanlage vorhanden:

- Güllefolieerdbecken,
- Güllegeber,
- Güllevorgruben,
- abflusslose Grube (Sozialgebäude).

Elektroenergie

Die envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte – hat die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen.

MITNETZ STROM betreibt im Plangebiet Verteilungsanlagen des Mittel- und Niederspannungsnetzes. Die Trafostation „Eugenschacht Großröda“ (Eigentum der enviaM) befindet sich im Umfeld des Bebauungsplanes.

Am Standort befinden sich keine Freileitungen mehr.



Abbildung 9: Übersichtsplan Elektroenergieversorgung – Verteiler und Kabeltrassen mit Bezug zum Plangebiet

Im Plangebiet befinden sich keine 110-kV-Anlagen der enviaM, keine Anlagen der envia TEL GmbH und keine Anlagen der envia THERM GmbH in Bestand und Planung.

Gasversorgung

Die Gemeinde Starkenberg ist mit Gas erschlossen. Versorgungsträger ist die EWA – Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH.

Im Randbereich der Flurstücke 38/1 und 38/2 – entlang der K 542 – verläuft eine Mitteldruck-Gasleitung DN 100 PE-HD mit einer Überdeckung von 1,0 Metern. Zum Schutz der Anlage ist eine Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

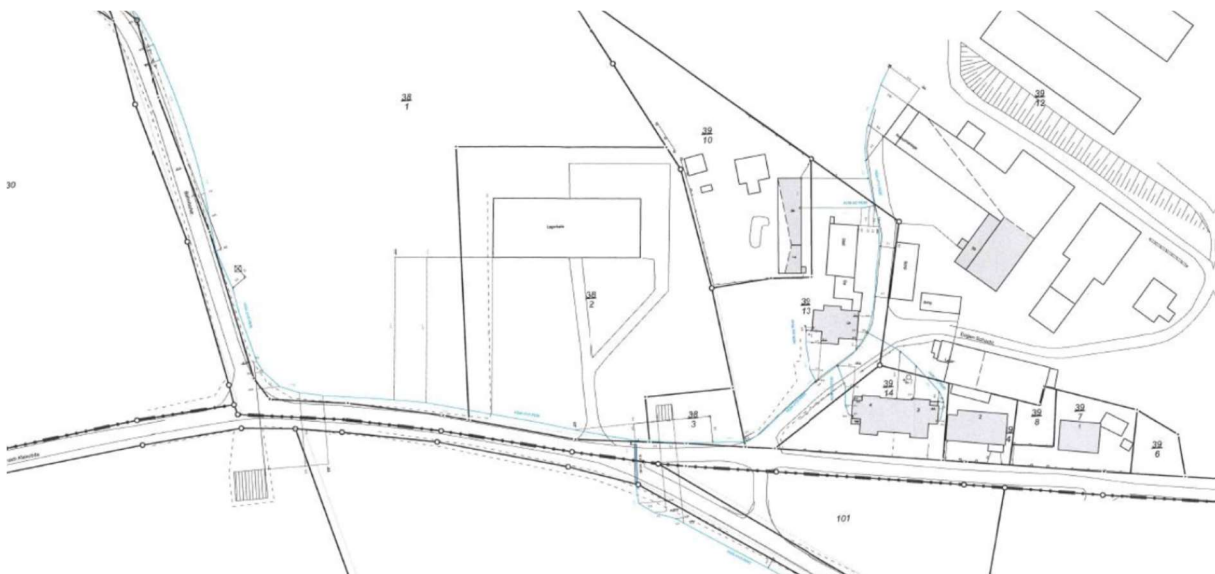


Abbildung 10: Übersichtsplan Gasversorgung – Leitungsnetz mit Bezug zum Plangebiet

Betriebsbedingt sind Flüssiggastanks zur Gasversorgung auf dem Gelände der Schweinemastanlage vorhanden.

Telekommunikation

Im Geltungsbereich des B-Planes befinden sich Telekommunikationsanlagen in Rechtsträgerschaft der Telekom Deutschland GmbH.



Abbildung 11: Übersichtsplan Telekommunikationsanlagen – Leitungsnetz mit Bezug zum Plangebiet

6.6 Altlasten und Kampfmittel

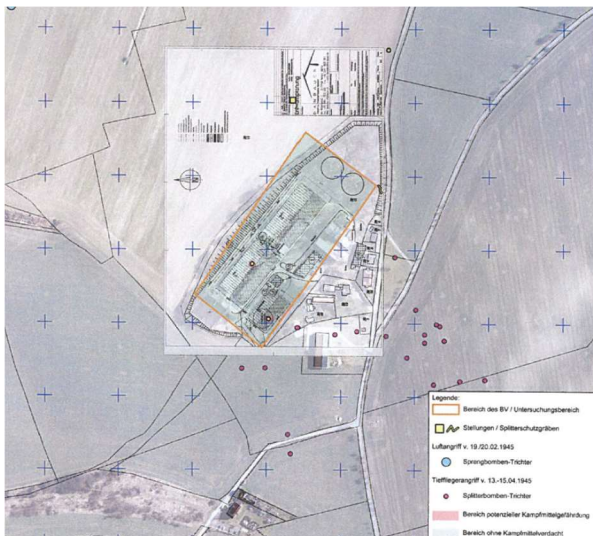
Altlasten

Das Flurstück 39/12 in der Flur 2 der Gemarkung Großröda ist als Altlastenverdachtsfläche (ALVF) in der Thüringer Altlastenverdachtsflächendatei (THALIS) erfasst. Dabei handelt es sich um den Altstandort „ehem. Eugenschacht Stallanlage“ mit der THALIS-Kennziffer: 04671.

Die Nutzung des Standortes seit 1960 zur Intensivtierhaltung bedingt den Altlastenverdacht, der sich auf die bestehenden Stallgebäude mit ihrer unmittelbaren Umgebung beschränkt.

Grundsätzlich sind als altlastenverdachtsrelevante Stoffe Tierarzneimittel, Gülle sowie Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu erwarten.

Kampfmittel



Aufgrund von Bombardierungen der nahegelegenen Brikettfabrik und der Flakgroßbatterie bei Neuposa zum Ende des Zweiten Weltkrieges wurde im Juli 2017 durch das Sachverständigenbüro Staude aus Limbach-Oberfrohna eine Kampfmitteluntersuchung durchgeführt.

In deren Ergebnis sind 2 Verdachtsstellen innerhalb des Geländes der Schweinemastanlage ausgewiesen (Splitterbombentreffer aus Jagdbomberangriffen nach dem 10.04.1945 bzw. ehemalige Stellungen / Deckungslöcher).

Abbildung 12: Kampfmittelbelastungskarte

Dem Untersuchungsbericht zufolge handelt es sich lediglich um ein vertretbares Restrisiko, da auf dem Gelände nach 1945 erhebliche Erdbewegungen, auch im Zuge der Errichtung der Schweinemastanlage, stattfanden.

Auch für den Bereich der geplanten privaten Zufahrtsstraße besteht kein Restrisiko. Anhand der durchgeführten Luftbildaufwertung wurden keine Verdachtsstellen in diesem Bereich festgestellt.

6.7 Denkmalschutz und Archäologie

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Kulturdenkmale (archäologische sowie bau- und kunstdenkmalpflegerische Objekte (Sachen, Sachteile) entsprechend dem § 2 Abs. 7 des Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz) bekannt.

Baudenkmale gibt es am Standort ebenfalls nicht.

6.8 Umweltsituation

Schutzausweisungen

Nördlich des Geltungsbereiches beginnt das FFH-Gebiet 141 „Restloch Zechau“ in einer Entfernung von ca. 200 Metern. Das gleichnamige Naturschutzgebiet hat eine etwas größere Ausdehnung und beginnt bereits auf einer Zäsur auf dem Intensivacker ca. 30 Meter nördlich des Geltungsbereichs.

Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb naturschutzrechtlich geschützter Gebiete im Sinne der §§ 12 bis 17 und 26a ThürNatG (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Natura 200-Gebiete, etc.).

Im Plangebiet befinden sich keine wasserwirtschaftlichen Schutzzonen.

Naturraum, Relief und Vegetation

Gemäß naturräumlicher Gliederung Thüringens liegt das Plangebiet in den Ackerhügelländern, hier inmitten des Altenburger Lössgebietes, hier wiederum im zentralen Osten des Altenburg-Zeitzer Lössgebietes.

Laut Landschaftssteckbrief des BfN gehört das Gebiet zur Großlandschaft der Deutschen Mittelgebirgsschwelle, das sich von Landschaftstyp aus gesehen als ackergeprägte offene Kulturlandschaft einstufen lässt.

Der Großteil der Flächen des unmittelbaren Umfeldes des Plangebietes wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Gehölze beschränken sich auf langgestreckte Feldgehölze entlang der ehemaligen Bahntrasse Gera-Meuselwitz, Feldgehölze und Gebüsche innerhalb des Geltungsbereiches Einzelbäume, Gehölze und Streuobstwiesen in bzw. an den Ortschaften sowie Baumreihen / Alleen entlang der Straßen und Wege.

Das Plangebiet selbst weist im direkten wie auch im weiteren Umfeld um die bestehenden baulichen Anlagen seine sehr gute Durchgrünung auf. Diese besteht aus zuweilen dichten Gebüschen, Feldgehölzen und einem kleinen, zusammenhängenden Feldgehölz im Ostteil. Die wenigen Offenlandflächen im Geltungsbereich werden von aufgelassenen Frischwiesenelementen und Ruderalfluren bestimmt.

Immissionsschutz

In Folge der räumlichen Nähe zwischen Immissionsorten und den Schutzgütern besteht eine besondere Empfindlichkeit im Hinblick auf Geruch und Lärm.

- *Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubbelastungen*

Für die Schweinemastanlage Großröda in der Siedlung Eugenschacht existiert eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 14.02.1197 (Nr. 33/95). Im Rahmen der B-Plan-Aufstellung wurde für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld eine Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub³ erstellt. Die Ergebnisse für den Ist-Zustand sind nachfolgend zusammengefasst:

IMMISSIONSPROGNOSE FÜR GERUCH, AMMONIAK, STICKSTOFF UND STAUB:

Die bestehende Anlage dient gegenwärtig der Ferkelaufzucht (3.080 Tierplätze) und Schweinemast (1.180 Tierplätze). Die Haltung erfolgt auf Spaltböden mit Güllekanälen. Die anfallende Gülle wird der bestehenden Gärrestlagune bis zur Ausbringung auf landwirtschaftlicher Nutzfläche oder Verwertung zur Biogaserzeugung in einer Güllelagune abgedeckt (Strohhäckselabdeckung) gelagert. Die Be- und Entlüftung der Ställe erfolgt mittels Zwangsbellüftung (über Ventilatoren). Die Abluft wird ohne weitere Reinigung über Abluftkamine an die Umgebung abgeführt.

Bei der Beurteilung der Geruchsimmissionen in der Umgebung der Anlage sind relevante Immissionsorte zu prüfen, also Orte, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. Die Beurteilung der Staubimmissionen bezieht sich ebenfalls auf das Schutzgut Mensch – insbesondere in Bezug auf Schwebstaube und den Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch wurde die nächstgelegene Wohnbebauung beachtet, also die Ortslage Eugenschacht. Die nächstgelegenen Immissionsorte sind:

- | | |
|------------------------|---------------------|
| - das Wohngebäude IO 1 | Eugenschacht 7 |
| - das Wohngebäude IO 2 | Eugenschacht 5 |
| - das Wohngebäude IO 3 | Eugenschacht 3 & 4 |
| - das Wohngebäude IO 4 | Eugenschacht 1 & 2 |
| - das Wohngebäude IO 5 | Bahnhofstraße 7 & 8 |

³ IMMISSIONSPROGNOSE FÜR GERUCH, AMMONIAK, STICKSTOFF UND STAUB vom Institut IfU GmbH, Frankenberg (Sachsen) einschließlich DETAILIERTE PRÜFUNG DER REPRÄSENTATIVITÄT METEOROLOGISCHER DATEN FÜR AUSBREITUNGSBERECHNUNGEN NACH TA LUFT vom Institut IfU GmbH, April 2017;

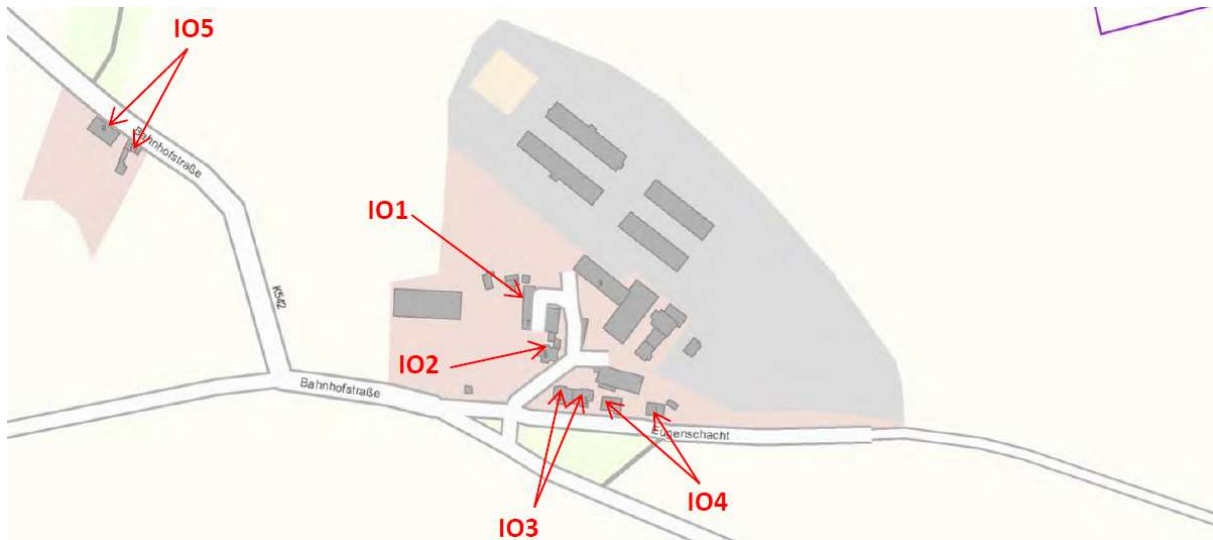


Abbildung 13: Lage der maßgeblichen Immissionsorte (Schutzgut Mensch)

Die umliegenden Ortschaften sind weit genug entfernt, um davon auszugehen, dass dort keine erheblichen Belästigungen/Beeinträchtigungen (auch im Ist-Zustand) auftreten.

Hinsichtlich Ammoniak- und Stickstoffimmissionen müssen Schutzgebiete berücksichtigt werden. Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich das FFH- und Naturschutzgebiet „Restloch Zechau“. Weiterhin befinden sich mehrere, gesetzlich geschützte Biotop im Untersuchungsraum, die als maßgebliche Immissionsorte betrachtet werden müssen.

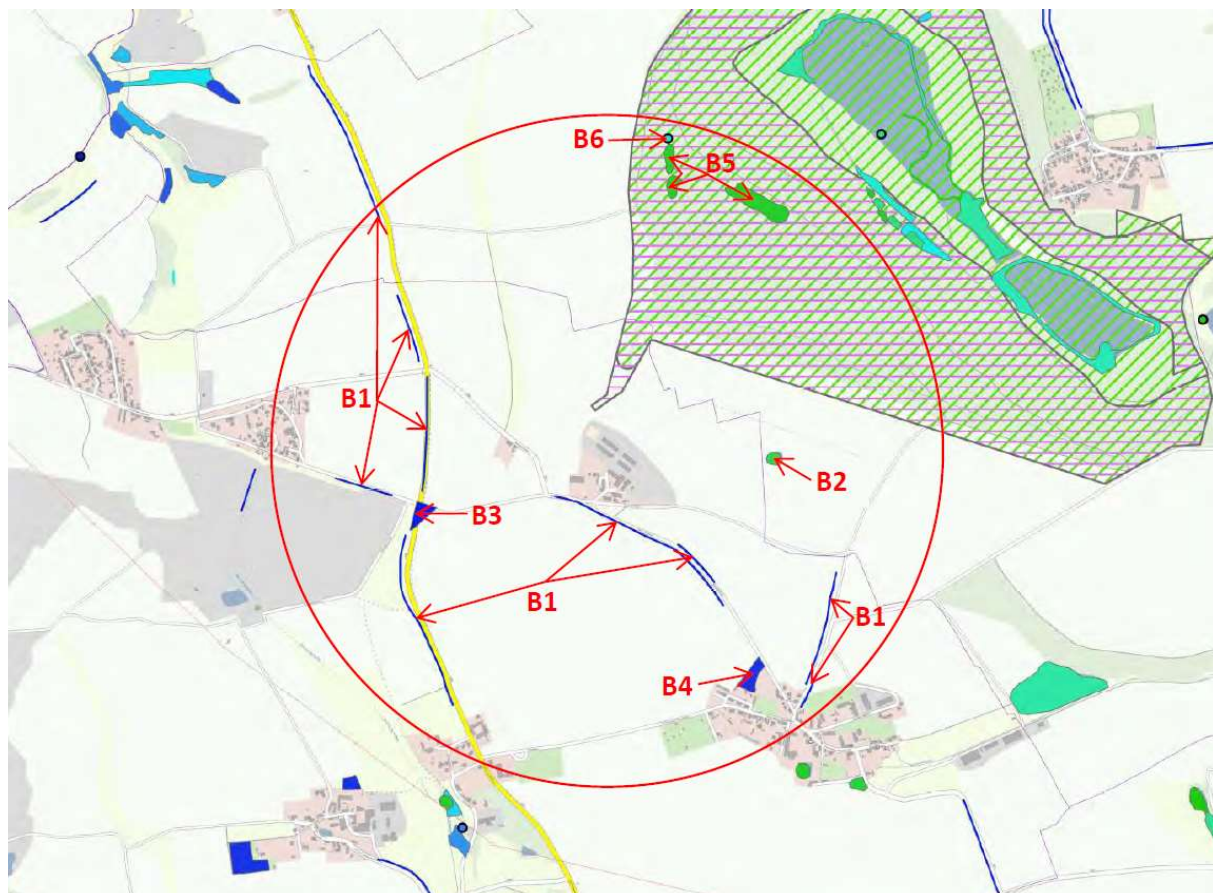


Abbildung 14: Lage von geschützten Biotopen und Schutzgebieten im Untersuchungsraum

Zur Bewertung der Immissionen von Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub gelten folgende Immissionswerte als Grenzwerte:

Geruch	Die Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL kennt drei Immissionswerte: Wohn- und Mischgebiete (Immissionswert 0,1 – im Einzelfall im Außenbereich bis zu 0,25), Gewerbe- und Industriegebiete (Immissionswert 0,15) sowie Dorfgebiete (Immissionswert 0,15). Gemäß dem vorliegenden Gutachten werden den Immissionsorten IO1 bis IO5 in Bezug auf das Schutzgut Mensch Immissionswerte von jeweils 0,15 (Außenbereich) zugeordnet.
Ammoniak	Zur Bewertung von Ammoniakimmissionen ist gemäß Anhang 1 der TA Luft und unter Berücksichtigung der Emissionsstärken die „Ermittlung des Mindestabstandes zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen“ erforderlich. Als Grenzwerte nach Anhang 3 der TA Luft sind an den Emissionsorten (Biotop) Zusatzbelastungen von 0,3 µg/m ³ oder eine Gesamtbelastung von 10 µg/m ³ einzuhalten.
Stickstoff	Für die Betrachtung der Stickstoffdeposition ist es gemäß dem Leitfaden zur „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ (LAI-Leitfaden) ausreichend, nur die empfindlichen Ökosysteme zu betrachten, in denen die Zusatzbelastung von 5 kg/ (ha a) überschritten wird. Für Biotop, wo dieser Grenzwert unterschritten wird, ist anzunehmen, dass durch geringe Zusatzbelastungen keine erheblichen Nachteile entstehen. Aus dem Naturschutzrecht ergeben sich insbesondere für FFH-Gebiete erhöhte Anforderungen an die Beurteilung von Stickstoffeinträgen. Dabei ist eine vorhabenbedingte Zusatzbelastung (Mehrbelastung) von 0,3 kg/ (ha a) als Abschneidekriterium heranzuziehen, bei deren Unterschreitung nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können.
Staub	Aufgrund der potenziellen Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Schwebstaub und der Belästigungswirkung von Staubbiederschlag werden in der TA Luft für Stäube ohne Berücksichtigung der Inhaltsstoffe folgende Immissionswerte aufgeführt: <u>Zum Schutz der menschlichen Gesundheit:</u> Schwebstaub (PM-10), IJG 40 µg/m³ Schwebstaub (PM-10), ITG 50 µg/m³, 35 Überschreitungen <u>Schutz vor erheblichen Belästigungen:</u> Staubbiederschlag gesamt (PM-1 ... PM-4), IJG 0,35 g/(m²d)

Eine Berechnung der Geruchs- und Schwebstaubbelastung im Ist-Zustand wurde im Rahmen der Immissionsprognose der Institut IfU GmbH nicht vorgenommen. Für den derzeitigen Anlagenbetrieb sind die folgenden Ammoniakemissionen aufgezeigt worden:

Bereich	Tierart	TP	GV/TP	GV	kg/(TP a)	Mind.	g/s
Stall1	Ferkel	1540	0,03	46,2	0,50		0,02442
Stall2	Ferkel	1540	0,03	46,2	0,50		0,02442
Stall3	Mastschweine	590	0,13	76,7	3,64		0,06810
Stall4	Mastschweine	590	0,13	76,7	3,64		0,06810

Bereich	m ²	mg/(m ² s)	Mind.	g/s
Güllelagune	1120,0	0,12	80%	0,02593

Abbildung 15: Ammoniakemissionen der Anlage im Ist-Zustand

Die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen für Ammoniak- und Stickstoffeinträge im Rahmen der Bewertung des Ist-Zustandes zeigen folgendes Ergebnis:

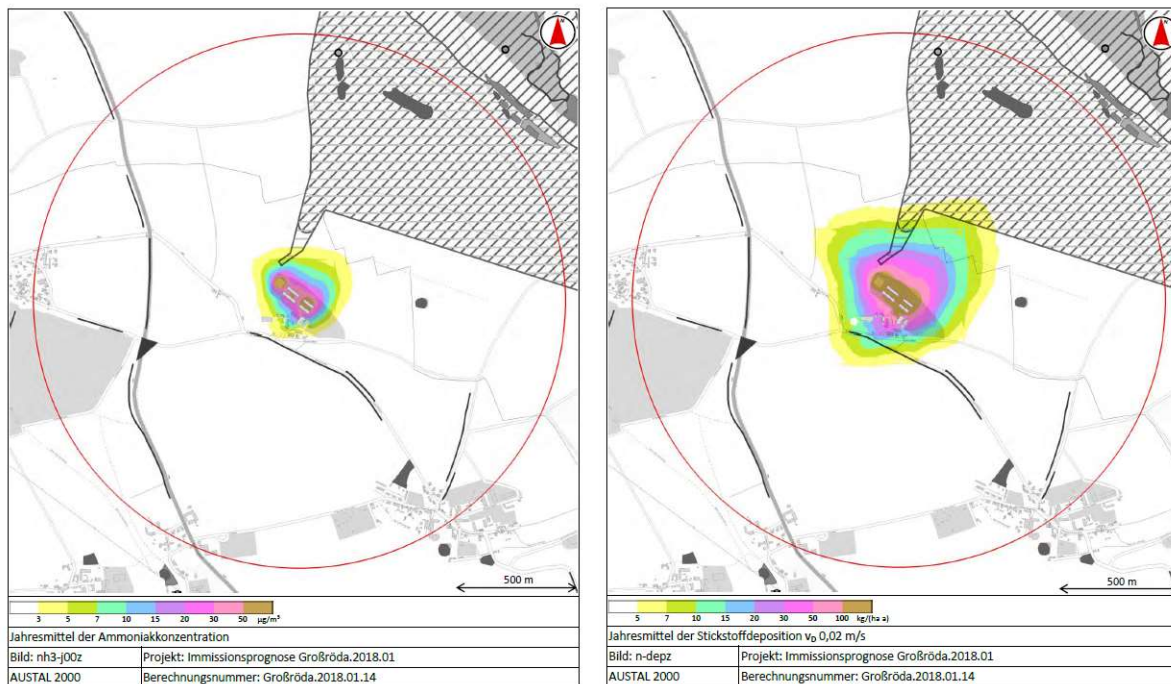


Abbildung 16: berechnete Ammoniakkonzentration (li) und Stickstoffdeposition (re) im Ist-Zustand

Im Ist-Zustand liegt die Ammoniakkonzentration im Naturschutzgebiet (NSG) „Restloch Zechau“ bei einem Jahresmittelwert von bis zu $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Für das FFH-Gebiet „Restloch-Zechau“ wurde eine Ammoniakkonzentration von weniger als $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ berechnet.

Hinsichtlich des Jahresmittelwertes der Stickstoffdesposition im Ist-Zustand sind sowohl für das NSG als auch das für das FFH-Gebiet „Restloch Zechau“ Ablagerungen festzustellen. Für das NSG wurde ein Jahresmittelwert von bis zu $50 \text{ kg} / (\text{ha a})$ berechnet, für das FFH-Gebiet ein Jahresmittelwert von bis zu $10 \text{ kg} / (\text{ha a})$.

Die Betrachtung der Bioaerosolimmissionen im Jahresmittel ergab, dass der zugrundeliegende Irrelevanzwert von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Bereich aller maßgeblichen Immissionsorte deutlich unterschritten wird. Damit entfällt gemäß LAI-Leitfaden⁴ die Sonderfallprüfung nach TA Luft Nr. 4.8.

• Lärmbelastungen

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld wurde ein Lärmschutzgutachten⁵ erstellt.

LÄRMSCHUTZGUTACHTEN:

Als die außerhalb des Plangebietes nächstgelegenen vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen sind anzusehen:

- | | | |
|------------------------|------------------|------------------------------|
| - das Wohngebäude IO 1 | Eugenschacht 1 | südöstlich des Plangebietes |
| - das Wohngebäude IO 2 | Eugenschacht 2 | südöstlich des Plangebietes |
| - das Wohngebäude IO 3 | Eugenschacht 3 | südöstlich des Plangebietes |
| - das Wohngebäude IO 4 | Eugenschacht 4 | südlich des Plangebietes |
| - das Wohngebäude IO 5 | Eugenschacht 7-8 | südwestlich des Plangebietes |
| - das Wohngebäude IO 6 | Eugenschacht 7 | westlich des Plangebietes |

⁴ Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Ländergemeinschaft für Immissionsschutz (LAI, Stand 31.01.2014)

⁵ SCHALLIMMISSIONSPROGNOSE vom Büro SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH, Hartmannsdorf

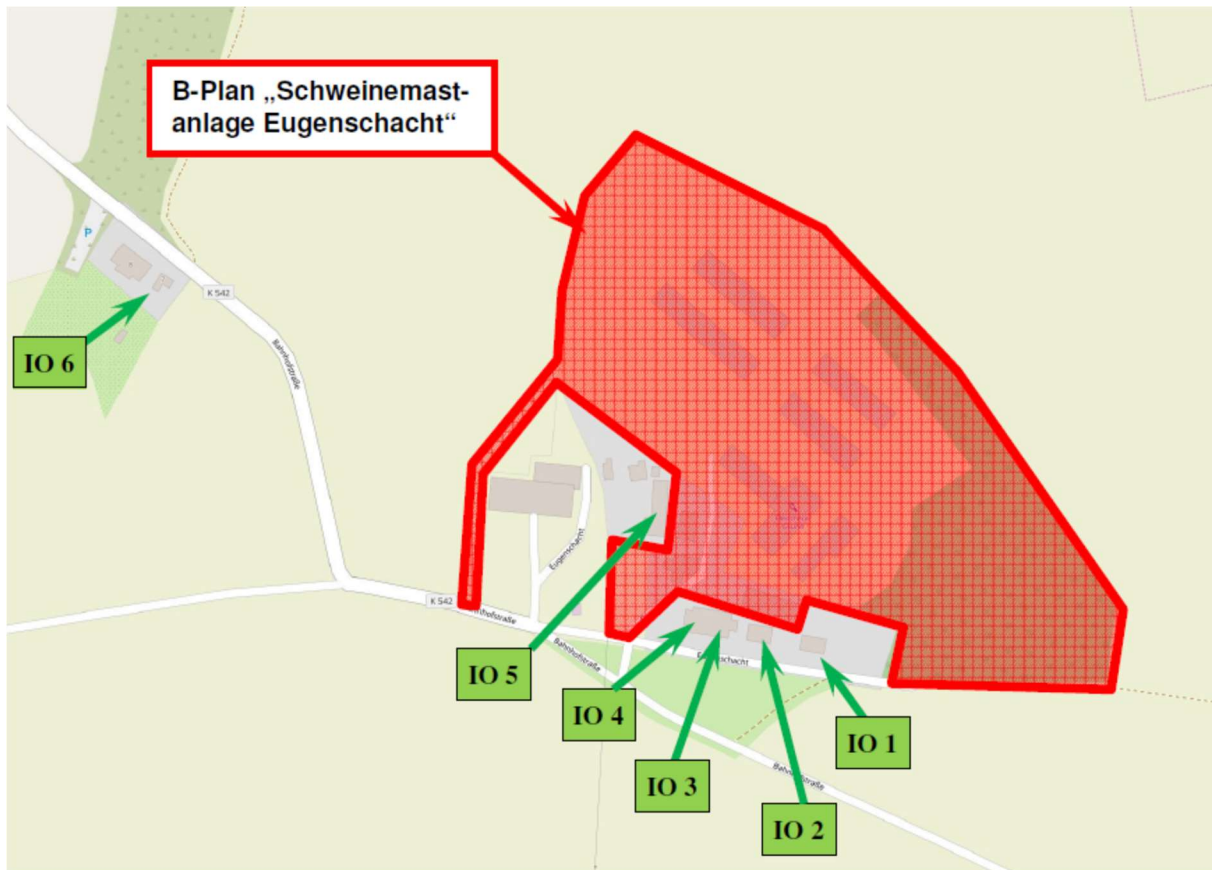


Abbildung 17: Lage der maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Plangebietes (Schutzgut Mensch)

Artenschutz

Für das Plangebiet und einen Untersuchungsraum von 1 km Radius um das Plangebiet herum, wurden Arten umfangreich untersucht und kartiert. Die detaillierten Ergebnisse sind folgenden Anlagen des Umweltberichtes zu entnehmen:

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)⁶,
- Brutvogelerfassung⁷,
- Fledermausgutachten⁸.

SPEZIELLE ARTENSCHUTZFACHLICHE PRÜFUNG (SAP):

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beinhaltet Aussagen auf besonders und besonders streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, für die die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten. Die im Rahmen der B-Plan-Aufstellung erstellte saP erfolgte auf Grundlage aktueller Erfassungen der Biotope (2017) sowie der Brutvögel (2016/2017). Die Betrachtung weiterer Tierarten erfolgte anhand einer Habitatpotenzialschätzung.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden Säugetiere sowie Fledermäuse, Kriechtiere und Vögel auf Vorkommen untersucht. Im Ergebnis war festzustellen, dass keine Säugetiere als prüf-relevant identifiziert wurden. Bei der Artengruppe Fledermäuse stellte sich heraus, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen im und im Umkreis des Plangebietes sicher als Jagdhabitate einzustufen sind.

⁶ FACHBEITRAG ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP), Büro Umweltplanung Alexander Hohmuth, August 2018

⁷ BRUTVOGELERFASSUNG vom Büro Regner & Söldner, August 2018

⁸ FLEDERMAUSGUTACHTEN vom Büro Biokart, Juli 2018

Aus dieser Feststellung heraus, wurden vertiefende Untersuchungen veranlasst (FLEDERMAUSGUTACHTEN vom Büro Biokart, Dresden). Die Ergebnisse werden gesondert vorgestellt.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet im historischen Verbreitungsgebiet des Feldhamsters. Aktuelle Vorkommen konnten jedoch aus Gründen der intensiven Ackerwirtschaft sowie den schon seit langer Zeit fehlenden Nachweisen im Altenburger Lössgebiet ausgeschlossen werden. Der Feldhamster wurde daher keiner weitergehenden Prüfung im Rahmend er saP unterzogen.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Nachweise für das Vorkommen der im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichneten Zauneidechse und Schlingnatter vor.

Das Vorkommen von Brutvögeln wurde gutachterlich erfasst und bewertet (BRUTVOGELERFASSUNG vom Büro Regner & Söldner, Ronneburg). Die Ergebnisse werden ebenfalls gesondert vorgestellt.

Von besonderer Relevanz sind im Plangebiet vorkommende Brutvögel und Fledermäuse.

BRUTVOGELERFASSUNG/SAP:

Die Erfassung erbrachte Nachweise von 50 Vogelarten im und im Umkreis des Plangebietes, von denen 13 Arten innerhalb des Plangebietes brüten.

Die durchgeführten Erfassungen der Brutvögel zeigte auf, dass unter den vorgefundenen Arten auch solche zu finden waren, die:

- auf der Roten Liste Deutschland (SÜDBECK et.al. 2007) stehen und als vorgewarnt bzw. als stark gefährdet klassifiziert sind,
- zu den streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw.
- zu den besonders geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und/oder
- entsprechend der EG-Vogelschutzrichtlinie zu schützen sind.

Nachfolgende Tabelle fasst die im Geltungsbereich vorkommenden Vögel zusammen:

Nr.	Art		Rote Liste		Schutz		Anzahl BP/Rev.
	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLD	RLT	B	VSR	
1.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i> L.	-	-	§	-	3
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i> L.	-	-	§	-	4
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i> L.	-	-	§	-	8
4.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i> L.	V	-	§	-	6
5.	Grauspecht	<i>Picus canus</i> Gmelin	2	-	§§	x	1
6.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i> (L.)	-	-	§	-	3
7.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i> (L.)	V	-	§	-	mind. 5
8.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i> (L.)	-	-	§	-	2
9.	Kohlmeise	<i>Parus major</i> L.	-	-	§	-	6
10.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i> (L.)	-	-	§§	-	1
11.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> (L.)	-	-	§	-	6
12.	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i> L.	-	-	§	x	2
13.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> (Vieillot)	-	-	§	-	4

Legende zur vorstehenden Tabelle:

Rote Listen:	RL T	Rote Liste Thüringens (FRICK et al. 2010)
	RLD	Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007)
Gefährdung:	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	V	Vorwarnliste
Schutz:	B	Schutz nach BNatSchG
	VSR	Schutz nach den Anhängend der EG-Vogelschutzrichtlinie
	I	Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie
	§	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
	§§	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Anzahl BP/Rev.	Anzahl Brutpaare bzw. Reviere	

Abbildung 18: im Geltungsbereich vorkommende Vögel

FLEDERMAUSGUTACHTEN:

Das Plangebiet mit seinen alten Industriebauten, den Anlagen des Bergbaus und der Schweinehaltung, stellt für gebäudebewohnende Tierarten (hier: Fledermäuse) eine gute Habitatsituation dar. Die Öffnungen in den Gebäuden, die insgesamt einen zunehmend verfallenen Eindruck machen, ermöglichen den Einflug in die Gebäude. Risse und Lücken in der Bausubstanz bieten Brut- bzw. Quartiersnischen. Entsprechend war ein gutes Artenspektrum verschiedener Fledermausarten zu erwarten.

Die Erfassung der Fledermausarten am Standort erbrachte folgendes Ergebnis:

		BNatschG	FFH-RL	Rote Liste	
				D	Thü
Braunes/ Graues Langohr	<i>Plecotus aritus/ austriacus</i>	§§	Anh. IV	V/ 2	3/1
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	§§	Anh. IV	G	2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	§§	Anh. IV/II	V	3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§	Anh. IV	-	3

Abbildung 19: nachgewiesene Fledermausarten zum Erfassungszeitpunkt (23.05.2018)

Eine besonders hervorzuhebende Eignung als Fledermaus-Sommerquartier besitzt das hohe, ehemalige Schachtgebäude des ehemaligen Braunkohlebergbaus.

Im Rahmen einer Begehung des Schachtgebäudes wurde eine Wochenstube des Großen Mausohrs im Deckenbereich des Schachtgebäudes festgestellt. Nach einer groben Schätzung handelt es sich um mindestens 300 Exemplare in zwei kompakten Clustern. Große Haufen Fledermauskot an verschiedenen Stellen des Schachtgebäudes und in unterschiedlichen Zerfallsstadien belegen eine bereits länger bestehende Nutzung des Gebäudes durch das Große Mausohr.

Im Weiteren wurde bei der Innenbegehung des Schachtgebäudes Fraßreste und Kotkrümel von Langohren gefunden, allerdings nur in geringem Umfang und an wenigen Stellen.

Die Innenbegehung der ehemaligen Brikettfabrik erbrachte keinen Nachweis einer aktuellen Nutzung durch Fledermäuse. Wenige alte Kotkrümel weisen auf eine gelegentliche Nutzung hin.

In der Dämmerung wurden drei Fledermausarten ausfliegend nachgewiesen: mindestens 20 bis 30 Zwergfledermäuse, zwei Langohren und ca. drei bis fünf Breitflügelfledermäuse.

Das Vorhandensein von Wochenstuben, Paarungs-, Zwischen- und Männchenquartieren ist für die aufgeführten Fledermausarten anzunehmen. Weitere Fledermausarten sind möglich.



Abbildung 20: ehemaliges Schachtgebäude (li) und Fledermauskot unter dem Hangplatz im Gebäude (re)

Der Turm des ehemaligen Schachtgebäudes besitzt offensichtlich eine hohe Wertigkeit für die gebäudebewohnenden Fledermausarten. Die Kellerruine unter dem Schachtgebäude hingegen weist große

Öffnung auf und ist daher nicht vollständig frostfrei. Eine Eignung als Fledermausquartier, insbesondere als Winterquartier, ist nur bedingt möglich. Bei der Begehung zeigten sich zwar kleine Nischen und Risse in den baulichen Teilen, die für Fledermäuse grundsätzlich nutzbar sind. Hinweise wie Kot oder Feststellen wurden jedoch nicht gefunden.

Die Stallgebäude der derzeitigen Schweinemastanlage weisen kleine Höhlungen und Spalten auf, die für Fledermäuse (v.a. Zwergfledermaus) geeignet sind. Allerdings erscheinen diese pessimal und ihre Nutzung ist fraglich, da sich unmittelbar daneben die alten Industriebauten mit einem umfangreichen und sehr guten Angebot an Fledermausquartieren befinden.

Boden

Das Plangebiet befindet sich in der Bodenregion „Löss- und Sandlösslandschaften“ und hier in der Bodengroßlandschaft „Böden der Lösslandschaften des Berglandes“.

Im Umfeld des Geltungsbereichs sind nach der geologischen Karte (BGKK100, Kartendienst der TLUG 2018) weichselzeitlicher Löss, Lösslehm, Lössderivate und lößdominierte Fließerden verbreitet. Gemäß der Bodengeologischen Karte von Thüringen liegen tertiäre und pleistozäne Substrate in Form von Löss und Lössumlagerungen vor. Dabei handelt es sich um die Bodengeologische Einheit Löss-Grieserde und Parabraunerde, die gleichermaßen von der Hauptbodenform her als Parabraunerde, Tschernosem-Parabraunerde und Parabraunerde-Tschernosem aus Löss angesprochen wird. Die Bodenfruchtbarkeit ist entsprechend hoch.

Der Boden im Geltungsbereich ist (mit Ausnahme des Bereiches der zu schaffenden privaten Zufahrtsstraße) durch die rege Bautätigkeit im vergangenen Jahrhundert mit entsprechend hohem Versiegelungsgrad großflächig überdeckt worden und weist in diesen Bereichen keine natürlichen Funktionen mehr auf. Die vorhandenen Oberflächen sind weitestgehend von Bodenumlagerungen gekennzeichnet und dadurch in der Lagerung und im Bodengefüge gestört. Die Funktionen des Bodens für den Wasserhaushalt, den Stoffaustausch (Speicher- und Reglerfunktion) und für die Biotopenentwicklung sind hier, wenn auch eingeschränkt, weiterhin wirksam. Die Leistungsfähigkeit des Bodens für den Naturhaushalt ist momentan als gering zu bewerten.

Die Vorbelastungen des Bodens im Plangebiet sowie die Bewertung des Bodenbestandes sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Geologie / Baugrund

Das Plangebiet liegt regionalgeologisch im nördlichen Randbereich der hercynisch streichenden Zeitz-Schmöllner Buntsandsteinmulde. Der Untergrund wird fast ausschließlich vom Unteren Buntsandstein gebildet, der wiederum konkordant zum Oberen Zechstein aufgelagert ist. Die Dolomite des Oberen Zechsteins sind jedoch nur vereinzelt und kleinflächig anzutreffen. Über dem Unteren Buntsandstein lagern in meist mächtigen Schichten tertiäre Ablagerungen in Form von Kiesen und Sanden, in denen Braunkohleschichten eingelagert sind. Das Restloch Zechau, ca. 1 Kilometer nordöstlich des Geltungsbereiches, zeugt vom ehemaligen Braunkohlebergbau, der Anfang des letzten Jahrhunderts begann.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des offenen Reststreckensystems südwestlich des Abbaufeldes I der ehemaligen Braunkohlegrube Nr. 132 „Eugen-Schacht“ bei Großröda. Im Rahmen des Verwaltungsabkommens zur Braunkohlesanierung 2013 – 2017 sollen durch die LMBV mbH (Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungs-gesellschaft mbH) aus Leipzig als Rechtsnachfolger an den offenen Grubenbauen der Schachtanlage „Eugenschacht“ Untersuchungs- und Verfüllarbeiten durchgeführt werden (geplant war ab 2015), um die Standsicherheit des Gebirges zu erhöhen und die Tagesbruchgefährdung und damit eine akute Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu beseitigen.

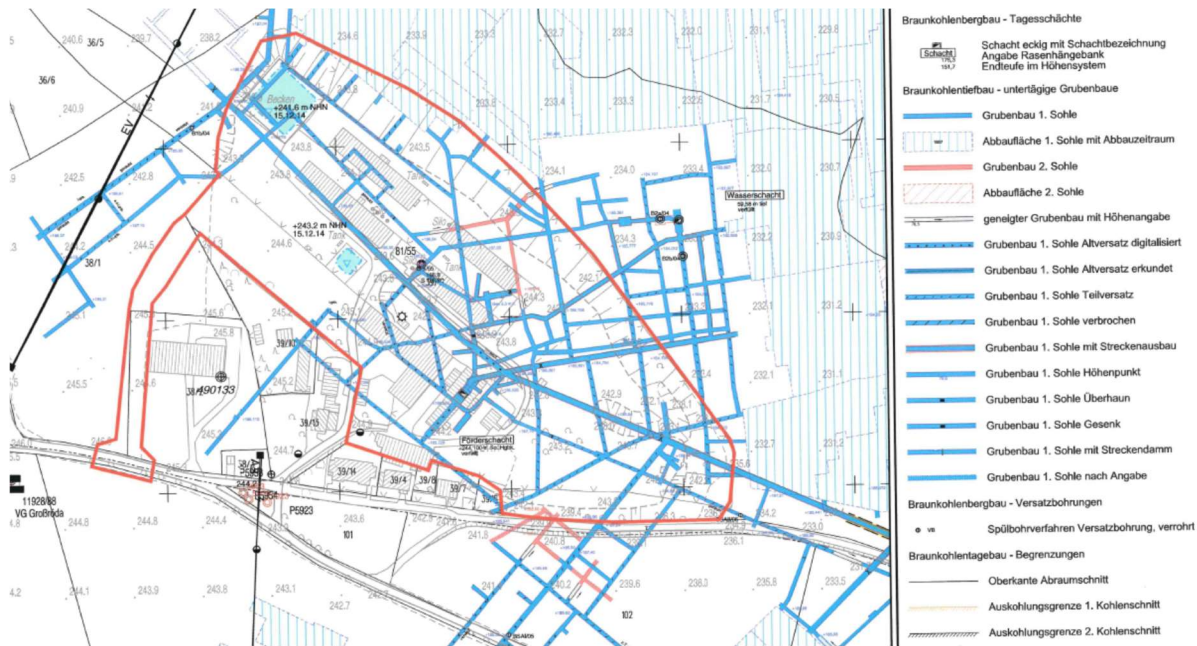


Abbildung 21: Übersichtsplan zum ehem. Braunkohlebergbau – Tagesschächte und untertägige Grubenbaue

Gemäß einer Bergschadenkundlichen Analyse (BSA) „Altenburg 1“ zu den Altbergbaubereichen ehemaliger Braunkohlentiefbaue Ida, Agnes, Gertrud, Union, Rositzer Kohlenwerke Waltersdorf und Eugen-Großröda von 1994 liegen Informationen zu den Tagesschächten und untertägigen Grubenbauen vor. Im Plangebiet befinden sich zahlreiche offene und teilweise verwahrte unterirdische Grubenbaue, Abbaufächen und Schächte. Eine aktuelle bergschadenkundliche Analyse für die Tiefbaugrube wird vom LMBV noch bearbeitet.

Das Plangebiet liegt in der Risikoklasse 1 (lt. BSA). Das bedeutet, das Schadensausmaß wird mit „sehr hoch“ und die Eintrittswahrscheinlichkeit mit „sehr wahrscheinlich“ beschrieben. In dieser Risikoklasse wird nach Definition die Dauerstandsicherheit des Gebirges mit sehr gering bzw. gering bewertet. Die Tagebruchsgefährdung ist akut und es besteht eine akute Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Tagebrüche sind allerdings nach dem beim Bergamt vorhandenen Unterlagen nicht bekannt.

Für das Plangebiet wurde im Rahmen der Entwurfserarbeitung des B-Planes ein Baugrundgutachten (BAUGRUNDGUTACHTEN vom Ingenieurbüro Woitke) erstellt. Zusätzlich zu den bereits aufgeführten Aussagen zur Geologie und zum Baugrund im Planbereich stellt das Baugrundgutachten folgendes fest:

BAUGRUNDGUTACHTEN:

Die Ortslage Großröda / Eugenschacht befindet sich in der Erdbebenzone 1. Die Erdbebenzone 1 umfasst Gebiete, denen gemäß dem zugrunde gelegten Gefährdungsniveau ein Intensitätsintervall von 6,5 bis <7,0 zugeordnet ist. Der zugehörige Bemessungswert der Bodenbeschleunigung (a_g) beträgt in dieser Erdbebenzone 0,4 m/s.

Die Gefährdung innerhalb jeder Erdbebenzone wird als einheitlich angenommen, abgesehen von Variationen, die sich durch unterschiedliche Untergrundbedingungen ergeben. Dazu wird zwischen den geologischen Untergrundklassen R - Fels, S - weicher Untergrund und T - Untergrund vom Übergangstyp unterschieden. Mit geologischem Untergrund im Sinne der DIN 4149 wird der Untergrund ab einer Tiefe von 20 m bezeichnet.

Im Einzelnen sind die Untergrundklassen wie folgt definiert:

- R: Gebiete mit felsartigem Gesteinsuntergrund
- S: Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung
- T: Übergangsbereiche zwischen Gebieten der Untergrundklasse R und der Untergrundklasse S so wie Gebiete relativ flachgründiger Sedimentbecken

Der Untersuchungsbereich ist in die Untergrundklasse S einzuordnen.

In Kombination mit der Baugrundklasse am entsprechenden Standort (anhand der Charakteristika bis ca. 20 m Tiefe)

- A: unverwitterte Festgesteine
- B: Hauptsächlich mäßig verwitterte Festgesteine oder grob- bis gemischtkörnige Lockergesteine in fester Konsistenz
- C: Hauptsächlich gemischt- bis feinkörnige Lockergesteine in mindestens steifer Konsistenz

sind gemäß DIN 4149 Normspektren für die Untergrund- und Baugrundklassen-Kombinationen A-R, B-R, C-R, B-T, C-T, und C-S festgelegt.

Mit Baugrund im Sinne der DIN 4149 wird der seismisch relevante, oberflächennahe Untergrund bis zu einer Tiefe von etwa 20 m bezeichnet, wobei das Baugrundmaterial bis zu einer Tiefe von 3 m außer Betracht bleibt. Der Bereich des Plangebietes ist in die Baugrundklasse C einzuordnen.

Im Untersuchungsbereich wurden folgende Baugrundsichten angetroffen:

<i>Baugrundsicht</i>	<i>Lithotyp</i>	<i>Mächtigkeit</i>
1a	Mutterboden / Auffüllung	0,2 m – 0,3 m
1b	Auffüllung, gemischtkörnig	0 m – 3,7 m
2	Lößlehm	1 m – 7 m
3	Geschiebelehm mit zwischengelagerten Sanden	6 m – 12 m (nach Altbohrungen)
4	Tertiärsand	> 10 m (nach Altbohrungen)

Abbildung 22: Art und Mächtigkeit der Baugrundsichten im Plangebiet

Nach den Altbohrungen setzen sich die tertiären Sande bis ca. 50 m... 55 m unter Geländeoberkante fort. Danach folgt das Kohleflöz, das im Tiefbau in der Braunkohlengrube 132 „Eugen-Schacht“ zwischen 1900 und 1960 abgebaut wurde. Die Strecken sind noch offen und nicht verfüllt. Die Abbausohle lag in einer Tiefe von ca. 186 m NN ... 188 m NN und damit ca. 56 m ... 58 m unter Geländeoberkante. Die Eigenschaften der einzelnen Baugrundsichten sind dem Baugrundachten zu entnehmen.

Hydrologie

Gemäß der hydrologischen Übersichtskarte von Thüringen (HÜK, Kartendienst der TLUG 2018) befindet sich das Plangebiet im östlichen Randbereich des Thüringer Beckens im Außenbereich tertiärer Ablagerungen. Regionalgeologisch wird das Gebiet als Weiße-Sterbecken bezeichnet. Die Grundwasserführung erfolgt in tertiären Flussanden und -kiesen, pleistozänen Terrassenkiesen und untergeordnet auch glazifluvialen Sedimenten (Poren-Grundwasserleiter). Das Grundwasser fließt in nordöstliche Richtung dem Restloch Zechau zu. Durch die Braunkohleflöze des Tertiärs mit ihren Liegend- und Decktonen bzw. durch Bändertone und Geschiebemergel des Pleistozäns werde die Grundwasserleiter hydraulisch voneinander getrennt. Der Grundwasserflurabstand beträgt im direkten Vorhabengebiet 15 bis 25 m. Im Bereich der ausgedehnten Lößabdeckung ist die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung als gut einzuschätzen. Detaillierte Aussagen zur Grundwasserneubildung und zur Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Einträgen sind dem Umweltbericht zu entnehmen; ebenso die Bewertung der Vorbelastungen des Grundwassers im Plangebiet.

Der Vorhabensbereich befindet sich im Einzugsgebiet des Gerstenbachs, der ca. 12 km nordöstlich in die Pleiße mündet. Der dem Vorhabengebiet am nächsten gelegene Vorfluter ist ein Bachlauf, der am südöstlichen Ortsrand von Großröda entspringt.

Das Plangebiet stellt eine Plateaufläche ohne direkte Abflüsse dar. Standgewässer sind nicht vorhanden. Jedoch liegt das Plangebiet innerhalb der bergbaulichen Grundwasserbeeinflussung des Tagebaugbietes Hemmendorf/Rusendorf/Haselbach/Zechau/Rositz und unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung der Restlöcher dem Grundwasserwiederanstieg.

Basierend auf dem derzeitigen Kenntnis- und Arbeitsstand der hydrogeologischen Modelle wird sich für den mittleren stationären Strömungszustand im Hauptwassergrundleiter ein flurferner Grundwasserstand >2 Meter unter der Geländeoberkante einstellen.

7. Inhalt des Bebauungsplanes

Nachfolgend werden die textlichen / zeichnerischen Festsetzungen des B-Planes erläutert und begründet. Weiterhin werden Aussagen zu den sonstigen verwendeten Planzeichen und Hinweisen getroffen.

7.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet für einen gewerblichen Tierhaltungsbetrieb mit der Zweckbestimmung „gewerbliche Tierhaltungsanlage – Schweinemastanlage“ (SO „Tier“) festgesetzt. Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Dieser Tatbestand liegt für das Plangebiet vor.

Innerhalb des Sondergebietes sind Vorhaben der gewerblichen Tierhaltungsanlage gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zulässig. Planungsrechtlich ermöglicht werden soll die Modernisierung und Erweiterung der vorhandenen gewerblichen Tierhaltung entsprechend der städtebaulichen Anforderungen sowie der Anforderungen an eine technisch moderne und tierfreundliche Haltung.

Um den Standortbedingungen – insbesondere aufgrund der räumlichen Nähe zu einer vorhandenen Wohnnutzung in der Siedlung Eugenschacht sowie aus naturschutzfachlichen Gründen – gerecht zu werden, ist die maximal zulässige Anzahl der Mastplätze auf 5.600 festgesetzt und darf nicht überschritten werden.

Erfordernisse des Immissionsschutzes – Lärm

Durch den Betrieb einer Schweinemastanlage ist davon auszugehen, dass Lärmemissionen entstehen.

Für die Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes mit einem Schutzanspruch vor Lärm sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm als Beurteilungsmaßstab anzuwenden. Die Immissionsrichtwerte betragen: 60 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts. Für die innerhalb des B-Plan-Gebietes vorhandenen Nutzungen gelten als Schalltechnischen Orientierungswerte: 65 dB(A) tags und 50 dB (A) nachts für Gewerbegebiete.

Erhebliche Benachteiligungen oder erhebliche Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Geräusche von Anlagen können im Allgemeinen ausgeschlossen werden, wenn an den Immissionsnachweissorten (IO) die genannten Immissionsrichtwerte unterschritten werden.

Unter Gliederungspunkt 6.8 – Abschnitt Immissionsschutz wurden die Lage der zu schützenden Immissionsorte / Schutzgüter beschrieben. Unter Berücksichtigung von Lärm-Vorbelastungen am Standort wurde eine SCHALLIMMISSIONSPROGNOSE von der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom Juni 2019 erstellt. Es wurden maximal zulässige Emissionskontingente berechnet, die als Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung in den B-Plan übernommen wurden.

SCHALLIMMISSIONSPROGNOSE:

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach dem § 5 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Als Maßnahme zum Schallimmissionsschutz für die schutzbedürftigen Nutzungen wurde eine Kontingentierung der Geräuschemissionen für die Teilbauflächen des Sondergebietes vorgenommen. Die Kontingentierungsrechnung wurde so durchgeführt, dass die von den genannten Teilflächen des B-

Planes ausgehende Schallleistung maximiert wird. Folgende Emissionskontingente für die Teilbauflächen des Sondergebietes sind als maximal zulässig festgesetzt:

Teilfläche	L_{EK} , tags (6 bis 22 Uhr)	L_{EK} , nachts (22 bis 6 Uhr)
SO 1.1	62 dB (A)/m ²	45 dB (A)/m ²
SO 1.2	62 dB (A)/m ²	45 dB (A)/m ²
SO 2	67 dB (A)/m ²	54 dB (A)/m ²
SO 3	62 dB (A)/m ²	50 dB (A)/m ²

Mit den aufgezeigten, höchstzulässigen bzw. maximalen Emissionskontingenten L_{EK} ergeben sich folgende Zusatzbelastungen L_{Zus} durch Geräusche von den Teilflächen „SO 1.1“, „SO 1.2“, „SO 2“ und „SO 3“ an den Immissionsorten IO 1 bis IO 6:

IO-Nr.	Immissionsort	Zusatzbelastung L_{Zus} in dB(A)		Planwert L_{pi} in dB (A)		Über-/Unterschreitung in dB	
		tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
1	Eugenschacht 1	60,2	45,4	60	45	±0	±0
2	Eugenschacht 2	60,4	45,3			±0	±0
3	Eugenschacht 3	60,2	45,1			±0	±0
4	Eugenschacht 4	58,9	44,2			-1	-1
5	Eugenschacht 7-8	59,3	45,3			-1	±0
6	Eugenschacht 7	49,4	36,0			-11	-9

Mit den aufgezeigten L_{EK} werden die Planwerte L_{pi} für die Geräusche aus dem B-Plan-Gebiet an den schutzbedürftigen Nutzungen eingehalten bzw. in Teilen sogar erheblich unterschritten.

Eine vollständige Ausschöpfung der Planwerte L_{pi} im Tages- und Nachtzeitraum ist nur an den Immissionsorten IO 1 bis IO 3 und im Nachtzeitraum am Immissionsort IO 5 zu verzeichnen. An den schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld des B-Planes sind auch folgende Unterschreitungen zu konstatieren:

- Wohngebäude IO 4 tags und nachts um 1 dB
- Wohngebäude IO 5 tags um 1 dB
- Wohngebäude IO 6 tags um 11 dB und nachts um 9 dB

Um eine weitere Ausschöpfung der Planwerte L_{pi} in allen an das B-Plan-Gebiet angrenzende schutzbedürftigen Gebieten erreichen zu können, wurden Zusatzkontingente für bestimmte Richtungssektoren berechnet und die Ergebnisse festgesetzt. Die möglichen Zusatzkontingente für jede der drei Teilflächen in verschiedene Richtungen ergeben sich aus der jeweils kleinsten Differenz aus den Planwerten L_{pi} und den Zusatzbelastungen L_{Zus} für die Immissionsorte, die in der jeweiligen Richtung liegen.

Nach der durchgeführten Variantenrechnung ergeben sich für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A und B für jede der Teilflächen des Sondergebietes die folgenden, aufgezeigten Zusatzkontingente $L_{EK, Zus}$ in dB:

Sektor Nr. (siehe Planzeichnung)		Zusatzkontingent $L_{EK, Zus}$ in dB	
k	Winkelbereich zwischen	tags	nachts
A	> 260° und ≤ 145°	+ 10	+ 9
B	≥ 145° und ≤ 260°	± 0	± 0

Die Winkelangaben für $L_{EK, Zus}$ beziehen sich auf den folgenden Bezugspunkt UTM Koordinatensystem: x = 732267,00 (Nordwert); y = 5655473,00 (Ostwert). Die Richtungsangabe ist wie folgt definiert: Norden: 0°, Osten 90°, Süden 180°, Westen 270°.

Die beiden nachfolgenden Abbildungen veranschaulichen den Beurteilungspegel der Zusatzbelastung der Geräusche aus dem Geltungsbereich des B-Planes tags (06 – 22 Uhr) und nachts (22 – 06 Uhr):

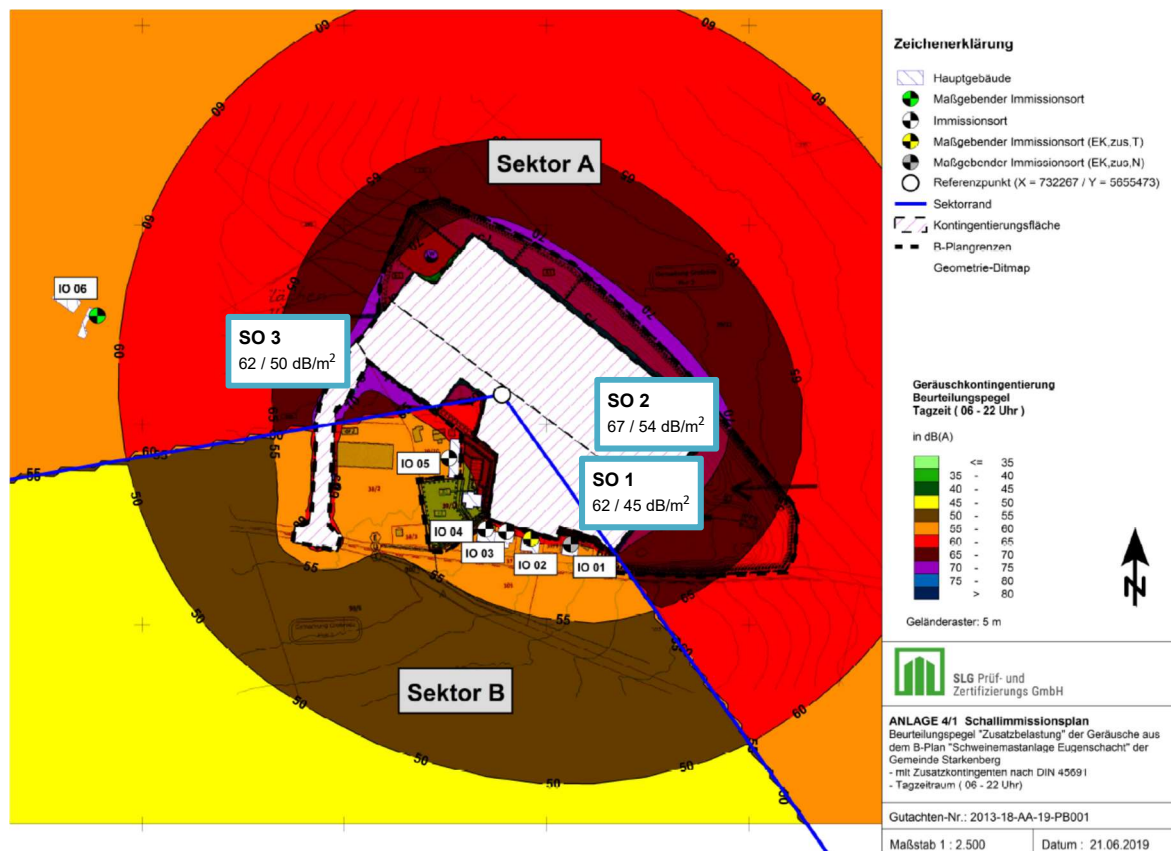


Abbildung 23: Beurteilungspegel „Zusatzbelastung“ der Geräusche aus dem B-Plan-Gebiet tags

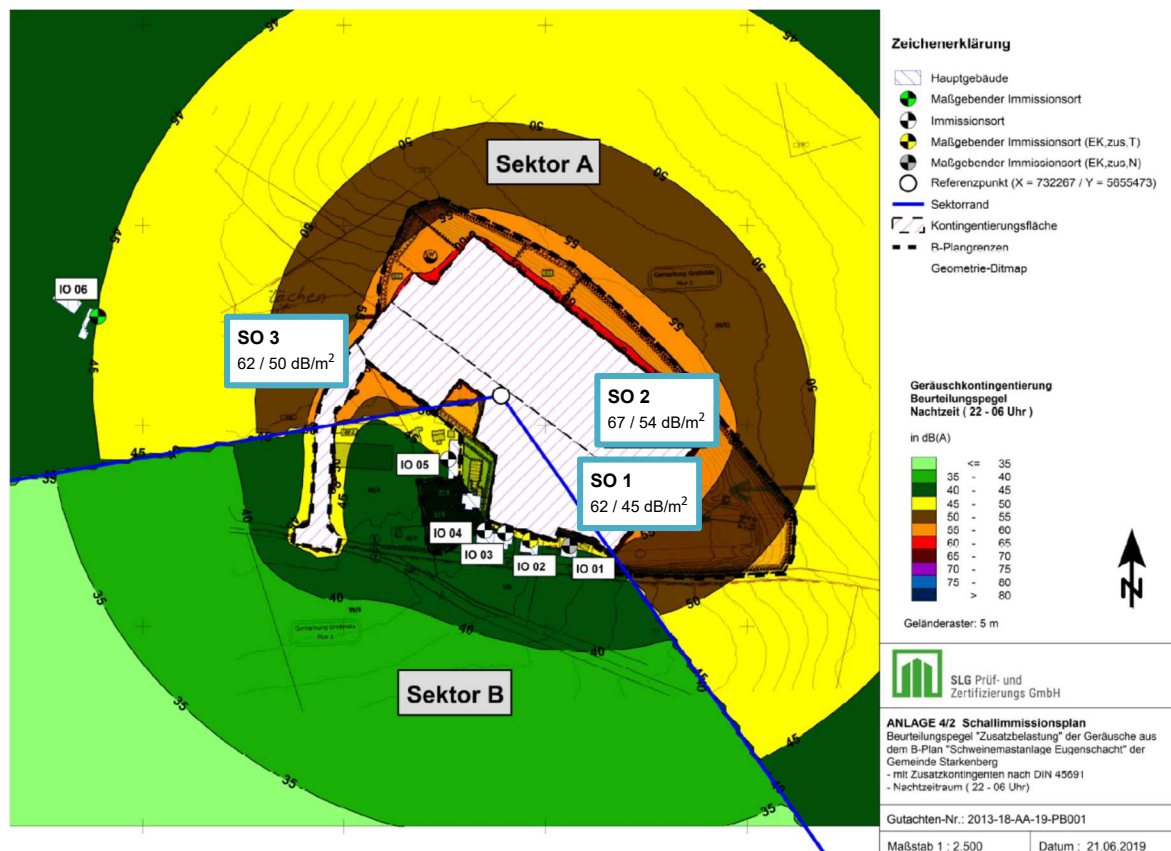


Abbildung 24: Beurteilungspegel „Zusatzbelastung“ der Geräusche aus dem B-Plan-Gebiet nachts

Im Rahmen der Überprüfung der angegebenen Emissionskontingente zeigt sich die Geräusch-Zusatzbelastung der Immissionsnachweisorte unter Berücksichtigung der Emissionskontingente L_{EK} und der Zusatzkontingente $L_{EK,Zus}$ wie folgt:

IO-Nr.	Immissionsort	Zusatzbelastung L_{Zus} in dB(A)		Planwert L_{pl} in dB (A)		Über-/Unter-schreitung in dB	
		tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
1	Eugenschacht 1	60	45	60	45	±0	±0
2	Eugenschacht 2	60	45			±0	±0
3	Eugenschacht 3	60	45			±0	±0
4	Eugenschacht 4	59	44			-1	-1
5	Eugenschacht 7-8	60	45			±0	±0
6	Eugenschacht 7	59	45			-1	±0

Mit den festgesetzten Emissionskontingenten L_{EK} und den festgesetzten Zusatzkontingenten $L_{EK,Zus}$ unter Bezug auf den § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB werden die genannten Planwerte L_{pl} für die Geräusche aus dem B-Plan-Gebiet an den schutzbedürftigen Nutzungen eingehalten.

Im Rahmen späterer Baugenehmigungsverfahren sind entsprechende schalltechnische Nachweise vom Antragsteller zu erbringen.

Erfordernisse aufgrund des Baugrundes sowie Erfordernisse des Immissionsschutzes – Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub

Aufgrund der Erfordernisse des Baugrundes wurde das im Lärmgutachten festgelegte Teilgebiet SO 1 in zwei Teilflächen – SO 1.1 und SO 1.2 – untergliedert. Die bergbaulichen Rahmenbedingungen / Baugrundsituation im Plangebiet die zur Zulässigkeit der nachfolgend beschriebenen Hauptanlagen geführt hat, wird im Punkt 7.2 erläutert.

Neben den Erfordernissen aufgrund des Baugrundes ergeben sich auch Erfordernisse des Immissionsschutzes – Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub. Es ist nicht auszuschließen, dass die von der Anlage im Plan-Zustand ausgehenden Geruchsemissionen belästigen können. Auch vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, das Plangebiet in unterschiedliche Baufelder zu gliedern, um die unterschiedlichen Emittenten jeweils konkret zu verorten.

Unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Baugrundes und des Immissionsschutzes – Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub wurden daher folgende Festsetzung getroffen:

Als Art der baulichen Nutzung sind

- im Sondergebiet SO 1.1 Güllebehälter,
- im Sondergebiet SO 1.2 Verwaltungs- & Sozialgebäude sowie Gebäude zur Getreidelagerung und
- im Sondergebiet SO 2 Ställe sowie Getreide- & Futtersilos

zulässig.

Ergänzend zu den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung – hier Zulässigkeit von baulichen Anlagen gegliedert nach Teilbaugebieten – werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB über den Stand der Technik hinausgehende Verfahren und Ausrüstungen einzusetzen sein, um die Auswirkungen des Anlagenbetriebes auf die Umwelt – insbesondere im Hinblick auf Geruchs-, Ammoniak und Staubimmissionen – zu reduzieren (vgl. 7.11). Die Wirksamkeit der Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Zusammenspiel mit den Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird im Gliederungspunkt 7.11 dargestellt.

Weitergehende Festsetzungen in Bezug auf die Baugrundsituation sind den zeitlichen Nutzungsregelungen zugeordnet (vgl. Punkt 7.2).

Zulässigkeit von Nebenanlagen

Unter Bezug auf § 14 Abs. 1 BauNVO sind Garagen, Technik- und Verladeanlagen (einschließlich einer LKW-Waage) im Sondergebiet als räumlich-funktional und gestalterisch untergeordnete Nebenanlagen zulässig.

7.2 Zeitliche Nutzungsregelung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten werden für bestimmte Teilbereiche des B-Planes zeitliche Nutzungsregelungen festgesetzt.

Filterbrunnen:

Im Plangebiet befindet sich der Filterbrunnen mit der Kennzeichnung 81/55. Dieser ist im Gelände nicht mehr sichtbar. Er befindet sich im Eigentum der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungs- GmbH (LMBV) und muss noch zurückgebaut werden.

Es besteht eine Anpassungspflicht für Bauvorhaben. Daher ist die Bebauung des Bereichs des Filterbrunnens einschließlich eines 10 Meter-Radius um den Brunnen bis zu seinem Rückbau untersagt. Hierzu ist eine zeitliche Nutzungsregelung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB festgesetzt. Zeichnerisch ist der Filterbrunnen sowie der angegebene – bis zum Rückbau – nicht be- bzw. überbaubare Bereich dargestellt.

Die Rechte des Eigentümers des Brunnens sind mit der Festsetzung zur zeitlichen Nutzungsregelung gewährleistet.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Anfahrt und der Zugang zum Filterbrunnen mit schwerer Technik für eine Verwahrung gegeben sein müssen. Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit wird der Filterbrunnen regelmäßig auf Veranlassung der Eigentümerin kontrolliert.

Baugrund:

Der Geltungsbereich des B-Planes liegt, wie unter Punkte 6.8 beschrieben, in einem Gebiet, dass durch den Tagebau geprägt ist. Entsprechend besteht für den Planbereich ein hohes Risiko im Hinblick auf auftretende Schäden infolge von eintretenden Tagebrüchen.

Das Risiko ist bekannt, dennoch soll eine Neubebauung bzw. Erweiterung der bestehenden gewerblichen Tierhaltungsanlage – Schweinemast – ermöglicht werden. Vor diesem Hintergrund sind Vorkehrungen bezüglich der Bebaubarkeit des Plangebietes zu treffen.

Die für den Betrieb einer Schweinemastanlage erforderlichen, höherbelasteten Anlagen- und Baubereiche sollten möglichst außerhalb der ausgewiesenen Abbaustrecken (vgl. Abb. 25) angeordnet werden. Dieser Bereich ist als SO 1.1 räumlich definiert. Hier befinden sich keine untertägigen Abbaustrecken.

Um das Risiko von Tagebrüchen durch zu hohe Lasten von baulichen Anlagen zu begrenzen, sind die für den Schweinemastbetrieb erforderlichen Güllebehälter ausschließlich im Baufeld SO 1.1 zu verorten. Die ausschließliche Zulässigkeit von Güllebecken im Baufeld SO 1.1 ergibt sich bereits aus den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

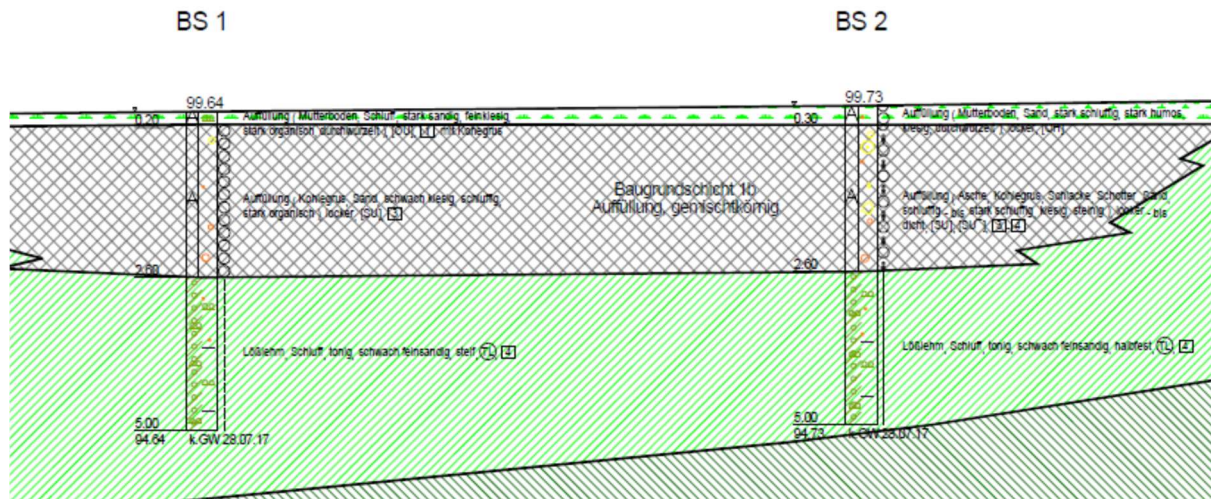


Abbildung 25: Baugrundschnitt im Bereich SO 1.1

Im Baufeld SO 1.1. steht jedoch eine ca. 6 m mächtige, locker gelagerte Auffüllung an, die sich aus kohlegrushaltigen Auffüllböden zusammensetzt (siehe Abbildung 23).

Diese Auffüllung ist aufgrund der inhomogenen Zusammensetzung und unverdichteten Ablagerung als Gründungsschicht nicht geeignet. Unter Berücksichtigung der in Abbildung 23 aufgezeigten Bodensituation ist damit die Errichtung von Güllebehältern im Baufeld SO 1.1 erst nach Herstellung einer geeigneten Gründungsschicht zulässig.

Als Austauschmaterial für die kohlegrushaltigen Auffüllböden schlägt das Baugrundgutachten vor, ein weitgestuftes, gut verdichtungsfähiges Korngemisch (z.B. weitgestufter Wandkies mit einem Feinkornanteil < 15%) und unterhalb der Gründung mit einem Verdichtungsgrad $D_{PR} \geq 100$ % einzubauen. Als Trennschicht zum Untergrund sollte zudem ein Kombigitter (Kombination von Geogitter und Vlies) verlegt werden, um auch für die unteren Einbaulagen einen hohen Verdichtungsgrad zu erzielen und eine höhere Sicherheit für die Gründung im Hinblick auf die Bergbauproblematik zu erreichen.

Nach Herstellung der geeigneten Gründungsschicht, hat die Gründung für die Güllebecken auf einer verstärkten Bodenplatte zu erfolgen. Bei der Bemessung der Bodenplatte ist von einem Bettungsmodul $k=2\text{MN/m}^3$ auszugehen.

Für den Bereich um den ehem. Förderschacht (Baufeld SO 1.2) geht aus den vorliegenden Unterlagen eine Verwahrung hervor. Auch angrenzende Strecken sind mit einem Versatz bzw. Teilversatz ausgewiesen. Allerdings sind auch unverwahrte Streckenbereiche angegeben (vgl. Abb. 21).

Um im Bereich des Baufeldes SO 1.2 bei Neu-Bebauungen hohe Flächenlasten abzufangen, haben – bis zur vollständigen Verwahrung der untertägigen Hohlräume – Gründung auf verstärkten Bodenplatten zu erfolgen. Unterhalb der Bodenplatte ist ein Gründungspolster mit einer Stärke von mindestens 1,0 m einzubringen. Für die Bemessung der Bodenplatte ist von einem Bettungsmodul $k = 2\text{MN/m}^3$ auszugehen.

Im Bereich des Baufeldes SO 2 sind die Eigenschaften des anstehenden Lösslehms maßgebend. Die Errichtung baulicher Anlagen erfolgt oberhalb noch offener Streckenbereiche. Die Gründung baulicher Anlagen hat – bis zur vollständigen Verwahrung der untertägigen Hohlräume – daher auf verstärkten Streifenfundamenten zu erfolgen. Für die Bemessung der Streifenfundamente ist von einem Sohlwiderstand $\sigma_{R,d} = 160 \text{ kN/m}^2$ auszugehen.

Die Hinweise zu den Anforderungen an die jeweiligen Gründungen sowie der Hinweis, dass für alle Gründungen eine frostfreie Gründungstiefe von $d \geq 1,0 \text{ m}$ zu gewährleisten ist und bei Bodenplatten an den Fundamenträndern Frostschrüzen anzuordnen sind, sind im Teil D der textlichen Festsetzungen als Hinweise zum Planvollzug dargestellt.

7.3 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen.

7.3.1 Grundflächenzahl

(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

Die GRZ ist für das Plangebiet auf 0,5 festgesetzt. Sie gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie bebaut werden darf. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 mitzurechnen.

Das Sondergebiet SO_{Tier} umfasst eine Gesamtfläche von 47.950 m². Bei der festgesetzten GRZ von 0,5 darf eine Fläche von maximal 23.975 m² überbaut werden.

Über die Festsetzung der GRZ von 0,5 wird den betrieblichen, den städtebaulichen und den naturschutzrechtlichen Erfordernissen gleichermaßen entsprochen.

7.3.2 Höhe der baulichen Anlagen

(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, § 18 Abs. 1 BauNVO und § 16 Abs. 6 BauNVO)

Um die städtebauliche Ordnung gewährleisten und dem Schutz des vorhandenen Landschaftsbildes sowie dem Artenschutz Rechnung tragen zu können, wird die Höhe der baulichen Anlagen über die Festsetzung einer zulässigen Oberkante definiert.

Zulässig sind bauliche Anlagen bis zu einer maximalen Höhe von 10 m. Die Höhe wird dabei definiert als das Maß zwischen dem gekennzeichneten Höhenbezugspunkt von 244,0 Metern über NHN und der Oberkante der Dachhaut.

Für den Betrieb einer Schweinemastanlage ist es erforderlich Getreide- und Futtersilos auf dem Gelände zu errichten. Diese haben regelmäßig Höhen, die über die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen von 10 Meter hinausreichen. Daher ist es angebracht, auf begrenzten Flächenanteilen im Baugebiet Ausnahmen zur maximal zulässigen Gebäudehöhe festzusetzen.

Eine Ausnahmeregelung muss auch auf für ein bestehendes Schachtgebäude (einschließlich des sich nördlich anschließenden Anbaus) auf dem Flurstück 39/12 getroffen werden. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (unterlegt mit einem weiteren Fachgutachten) wurde eine überregional bedeutsame Fledermauspopulation festgestellt, die es zu schützen gilt. Daher ist das 18 Meter hohe Schachtgebäude zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund ist festgesetzt, dass die Getreide- und Futtersilos sowie das Schachtgebäude im Bestand auf einer Fläche von in der Summe höchstens 600 m² ausnahmsweise die maximale Höhe der baulichen Anlagen von 10 m um bis zu 8 Meter überschreiten dürfen (maximal 18 Meter). In der Höhe darüberhinausgehende bauliche Anlagen sind unzulässig.

Die Festsetzung der maximal zulässigen Fläche von 600 m² berücksichtigt die Grundfläche des Schachtgebäudes (einschließlich Anbau) und stellt gleichzeitig sicher, dass für die Anzahl der zulässigen Mastplätze ausreichend dimensionierte Getreide- und Futtersilos Platz finden.

7.4 überbaubare Grundstücksfläche, Stellplätze und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO; § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §)

Mit der Festsetzung der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1 BauNVO werden Abstände zu angrenzenden Flächen

innerhalb des Geltungsbereiches und Grünstrukturen sichergestellt. Die überbaubare Grundstücksfläche im Plangebiet hat, wie bereits beschrieben, eine Größe von insgesamt 23.975 m².

Festsetzungen zur Bauweise sind nicht erforderlich.

Außerhalb überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO folgende Flächen für Nebenanlagen auf einer Fläche von insgesamt 555 m² als zulässig festgesetzt:

- Garagen (Ga)
- LKW-Waage (Wg)

Bei der Nebenanlagenfläche „Garage“ (Ga) handelt es sich um einen bereits bestehenden Garagenkomplex, der erhalten werden soll. Er dient der Unterbringung von Fahrzeugen der Mitarbeiter, Betriebsfahrzeuge und Geräten.

In die Teilfläche „SO 3“ des Sondergebietes soll eine LKW-Waage integriert werden. Diese ist als Nebenanlagenfläche „LKW-Waage“ (Wg) festgesetzt. Beim An- bzw. Abtransport der Schweine, der Futtermittel, der Gülle etc. werden die LKWs gewogen. Das Wiegen derartiger Transporte müsste angebotsbedingt auf einer Wiege-Anlage im südöstlich der Ortslage Eugenschacht gelegenen Starkenberger Ortsteil Großröda erfolgen. Es würden vermeidbare Verkehrsbewegungen entstehen. Aus diesem Grund ist die Nebenanlagenfläche (Wg) „LKW-Waage“ innerhalb des Plangebietes festgesetzt.

Die sonstige Überbauung durch Stellplätze bzw. Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen ist ausgeschlossen. Diese Flächen sind überwiegend zur Erhaltung und Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bzw. dienen – in untergeordneter Größe – der inneren Erschließung des Sondergebietes. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine die städtebauliche Einordnung in die umgebenden Strukturen in ausreichender Qualität erfolgt sowie eine Eingrünung entlang der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze erfolgen bzw. sichergestellt werden kann.

Nebenanlagen zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien sind gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO auf den Dachflächen der Gebäude innerhalb des Baufeldes ausnahmsweise zulässig. Mit dieser Festsetzung soll die Anbringung von Photovoltaikanlagen (o.Ä.) auf den Dachflächen der Gebäude innerhalb des Baufeldes – also auf den Stallanlagen, an Getreidelagern oder auf dem Verwaltungsgebäude – ermöglicht werden. Damit besteht die Möglichkeit zur Stromversorgung der Anlagen im Plangebiet aus regenerativen Energiequellen. Die zuvor in Ziffer 3.2 und 3.2 getroffenen Festsetzungen zur zulässigen Höhe der baulichen Anlage sowie zur ausnahmsweisen Überschreitung sind zu beachten.

7.5 Hauptversorgungsleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB die Versorgungsleitungen folgender Versorgungsträger nachrichtlich übernommen und dargestellt:

Versorgungsträger	Art	Lage	Änderungen in der Trassenführung
EWA – Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH	Gas - Mitteldruckleitung	unterirdisch	keine Baumaßnahmen (Neu-, Umverlegungen bzw. Auswechslungen) geplant
MITNETZ STROM	Elektroenergie	unterirdisch	keine Baumaßnahmen (Neu-, Umverlegungen bzw. Auswechslungen) geplant
Telekom Deutschland GmbH	Telekommunikation	unterirdisch	keine Baumaßnahmen (Neu-, Umverlegungen bzw. Auswechslungen) geplant

Versorgungsträger	Art	Lage	Änderungen in der Trassenführung
ZAL – Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land	Wasser / Abwas- ser	unterirdisch	keine Baumaßnahmen (Neu-, Umverle- gungen bzw. Auswechslungen) geplant Das Plangebiet gilt als wasserversor- gungs- und abwassertechnisch erschlos- sen.

Aus den von den Versorgungsträgern zur Verfügung gestellten kartographischen Unterlagen ist nicht zu erkennen, welcher ab welchem Punkt der Netzstrukturen die Grundstücksanschlüsse abgehen. Daher erfolgte eine vollständige Darstellung des Leitungsnetzes. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich bei den Leitungen, die in das sich im privaten Eigentum befindliche Flurstück 39/12 hineinragen, um die Grundstücks- bzw. Hausanschlüsse handelt.

Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzvorkehrungen für die Versorgungsinfrastrukturen wurden im B-Plan wie folgt berücksichtigt:

Infrastruktur	Schutzabstände / Schutzvorkehrungen
Elektroenergie	Für Kabeltrassen sind Schutzabstände von 2,00 m einzuhalten. Bei der Anpflanzung von Großgrün sind ein Abstand von mindestens 1,5 m zu Kabeltrassen zu berücksichtigen. Die Schutzabstände werden eingehalten. Es sind ausreichend breite Korridore von der Bebauung bzw. von der Bepflanzung freigehalten. Im Bereich der neu zu schaffenden Zufahrt werden Elektroenergieleitungen im Bestand gekreuzt. Die Sicherung erfolgt mittels eines Schutzrohres (vgl. Abschnitt D „Hinweise“ der textliche Festsetzungen).
Telekommunikation	Der Bestandschutz der Telekommunikationsanlagen ist zu gewährleisten. Beschädigungen, Überbauungen und Lageveränderungen sind zu unterlassen. Die Telekommunikationsanlagen im Bestand werden erhalten. Mit der vorliegenden Planung sind keine Lageveränderungen zu erwarten.
Gas	Der Bestandschutz der Gas - Mitteldruckleitung ist zu gewährleisten. Beschädigungen, Überbauungen und Lageveränderungen sind zu unterlassen. Im Bereich der Anbindung der zu errichtenden privaten Zufahrtsstraße an die öffentliche Verkehrsfläche wird die Gas-Mitteldruckleitung überbaut. Nach Aussage der Ewa ist die Gasleitung mit einem Schutzrohr zu sichern oder auf Kosten des Bauherren umzuverlegen. Eine Umverlegung ist nicht geplant. Im Bereich der neu zu schaffenden Zufahrt wird die Gasleitung im Bestand gekreuzt. Die Sicherung erfolgt mittels eines Schutzrohres (vgl. Abschnitt D „Hinweise“ der textliche Festsetzungen).
Wasser	Der Bestandschutz der Trinkwasserleitung ist zu gewährleisten. Beschädigungen, Überbauungen und Lageveränderungen sind zu unterlassen. Die Trinkwasserleitung im Bestand wird erhalten. Mit der vorliegenden Planung sind keine Überbauungen und Lageveränderungen zu erwarten.

In abfallrechtlichen Belangen ist im TLUBN kein Zulassungsverfahren anhängig.

7.6 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Das Plangebiet wird über die südlich angrenzende Kreisstraße K 542 (Straßenbaulastträger ist der Landkreis Altenburger Land) erschlossen, indem eine neue, Zufahrtsstraße geschaffen wird. Diese Zufahrt ist als SO 3 festgesetzt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB werden die Kreisstraße K 542 sowie ein Geländestreifen innerhalb des Flurstückes 39/13 als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Anbindung der Teilfläche SO 3 des Sondergebietes (künftige Nutzung: Zufahrtsstraße) an die Kreisstraße erfolgt rechtwinklig zur Straßenachse der K 542.

Für die K 542 im Bereich Eugenschacht ist auf Grund der nur einseitigen Bebauung der Kreisstraße keine Ortsdurchfahrt auf Grundlage der Ortsdurchfahrtsrichtlinie festgesetzt. Die künftige Zufahrt (SO 3) befindet sich somit außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt. Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) dürfen bauliche Anlagen jeglicher Art, die über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden, nicht errichtet werden. Allerdings sind Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 8 ThürStrG zulässig, wenn dieses den Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne des Baugesetzbuches entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung der unteren Straßenbaubehörde zustande gekommen ist. Die in § 24 Abs. 8 ThürStrG aufgezählten Voraussetzungen liegen hier vor.

7.7 Ver- und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Als Fläche für die Ver- und Entsorgung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB ein Löschwasserteich (zeichnerisch) festgesetzt. Seine Fläche umfasst 1.180 m². Zudem kann das Plangebiet über die Trinkwasserleitung mit max. 5 m³/h versorgt werden.

7.8 Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

In der Planung werden

- öffentliche Grünflächen und
- öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung
 - A 5 – „Abbruch von Altbauten und Umwandlung von Frischgrünland in Streuobstwiesen“ sowie
 - A 6 – „Umwandlung von Frischgrünland in Streuobstwiesen“

ausgewiesen. Bei den Grünflächen handelt es sich um öffentliche Grünflächen.

In den Flächen mit den oben angegebenen Zweckbestimmungen wird ausschließlich eine grünordnerische Nutzung stattfinden. Die erforderlichen Maßnahmen sind im Grünordnungsplan dargestellt und als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

7.9 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Zur Sicherstellung der Erschließung von Flächen, die nicht unmittelbar an öffentlichen Straßen liegen ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB eine Fläche für Geh- und Fahrrechte festgesetzt:

Das Geh- und Fahrrecht „GR“ belastet einen Geländestreifen in den Flurstücken 38/1 und 38/2 zugunsten des/der Eigentümer des Flurstückes 39/12.

Der mit dem Geh- und Fahrrecht „GR“ belastete Geländestreifen hat eine Breite von 8 Metern. Im Einmündungsbereich zur K 542 ist der Geländestreifen entsprechend breiter, ebenso im Bereich der zu integrierenden LKW-Waage. Mit den angegebenen Maßen ist die Erschließung des Flurstückes 39/12 in ausreichendem Maß sichergestellt. Insbesondere dem zu erwartenden Lieferverkehr für die Schweinemastanlage wird die Dimensionierung gerecht.

Eine Abweichung der seitlichen Lage der mit dem Geh- und Fahrrecht belasteten Fläche ist unzulässig. Diese Festsetzung begründet sich wie folgt:

Der Verlauf und die Ausdehnung des Geh- und Fahrrechtes „GR“ entspricht der anteiligen Verfügbarkeit der Flurstücke – 38/1 und 38/2 wie im Gliederungspunkt 6.3 beschrieben. Die Nutzung des festgesetzten Geländestreifens ist bereits rechtlich über eine eingetragene Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert. Zusätzlich ist für die Fläche eine Baulast eingetragen worden.

Die Fläche des Geh- und Fahrrechtes überlagert die selbständig festgesetzte Fläche „SO 3“.

Darüberhinausgehende Festsetzungen von Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastet sind, sind nicht erforderlich.

7.10 Grünordnerische Festsetzungen, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen

(§ 9 Abs.1 Nr. 20 und Nr. 25b BauGB)

Parallel zum Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan (GOP) erarbeitet. Die Festsetzungen zur Grünordnung ermöglichen es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes langfristig zu erhalten, durch geeignete Maßnahmen die Eingriffe in Natur und Landschaft zu verhindern bzw. zu minimieren und das Vorhaben unter landschaftspflegerischen Gesichtspunkten in den Landschaftsraum einzubinden.

Die Gesamtheit aller Maßnahmen wird dem Ausgleich, der durch die Planung verursachten Eingriffe dienen.

Für den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Plangebiet die **Ausgleichsmaßnahmen A1, A2, A3, A4, A5 und A6** (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) festgesetzt. Die nach den Ausgleichsmaßnahmen A 1, A 2, A 3, A 5 und A 6 vollzogenen Strauch- und Baumpflanzungen sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. Bei Verlust ist ein Strauch bzw. Baum (mind. 1:1) durch Neupflanzung der gleichen Art zu ersetzen.

Alle Festsetzungen und Maßnahmen erfolgen auf im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen Flurstücken. Es gibt keine Ausgleichsmaßnahmen, die außerhalb des Plangebietes liegen.

Die Flächen, die als Ausgleichsmaßnahmen A1, A2, A3 und A4 festgesetzt sind, befinden sich im privaten Eigentum. Die Flächen, die als Ausgleichsmaßnahmen A5 und A6 liegen, befinden sich im Eigentum der Gemeinde Starkenberg. Zur Sicherstellung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird zwischen dem Eigentümer des Flurstückes 39/12 und der Gemeinde ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB geschlossen, in dem neben der Vollzugssicherung auch der konkrete Zeitpunkt bestimmt wird, bis wann die Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen sind. Die Maßnahmenblätter des GOP werden Bestandteil dieses Vertrages.

Die im Plangebiet **vorhandenen Bepflanzungen** (Bäume, Sträucher bzw. sonstige Bepflanzungen) innerhalb der im B-Plan gekennzeichneten Flächen sind zu erhalten. Sie sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) gekennzeichnet. Bei Verlust ist ein Baum (mind. 1:1) durch Neupflanzung der gleichen Art zu ersetzen.

Gemäß GOP ist davon auszugehen, dass nach Realisierung aller Maßnahmen keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes einschließlich der Schutzgebiete und der geschützten Arten im Untersuchungsraum zurückbleiben werden.

Die festgelegten Angaben zur Maßnahmendurchführung sowie zu Pflanzqualitäten, wie im Grünordnungsplan beschrieben, sind einzuhalten. Es wurden entsprechende Festsetzungen getroffen.

Als **artspezifische Vermeidungsmaßnahme** ist der Erhalt und die Sicherung des vorhandenen, ehemaligen Schachtgebäudes des Tagebaus festgesetzt. Wie im Fledermausgutachten aufgezeigt, befindet sich hier eine Brut- und Fortpflanzungsstätte für Fledermäuse. Insbesondere für die

außerordentlich große Population der Fledermausart „Großes Mausohr“, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse zu erhalten und mit geeigneten Maßnahmen zu sichern. Im Hinblick auf die Realisierung der Festsetzung erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Landratsamt Altenburger Land – Fachdienst Natur- & Umweltschutz und Naturschutzverbänden (u.a. Stiftung Fledermaus).

7.11 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Immissionsschutz – Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub

IMMISSIONSPROGNOSE FÜR GERUCH, AMMONIAK, STICKSTOFF UND STAUB:

Ergänzend zu den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung – hier Zulässigkeit von baulichen Anlagen gegliedert nach Teilbaugebiet – werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB – über den Stand der Technik hinausgehende Verfahren und Ausrüstungen einzusetzen, um die Auswirkungen des Anlagenbetriebes auf die Umwelt – insbesondere im Hinblick auf Geruchs-, Ammoniak und Staubimmissionen – zu reduzieren.

Folgende Festsetzungen wurden daher getroffen:

- Zur Emissionsminderung sind Abluftreinigungsanlagen an Ställen anzubringen, bei denen im Reingas kein tierspezifischer Geruch mehr wahrnehmbar ist, die Konzentration biogener Geruchsstoffe (mit einer muffigen, erdigen Geruchsqualität) weniger als 300 GE/m³ ausmacht und deren Abscheidegrad für Ammoniak und Staub mindestens 80% gegenüber der ungereinigten Abluft beträgt. Die Anlage muss also so leistungsfähig sein, dass nur noch 20% des Ammoniaks & Staubes in der gereinigten Luft gegenüber der ungereinigten Luft nachweisbar sind. Emissionen von derart betriebenen, biologischen Reinigungsstufen sind in Entfernungen zwischen 100 und 200 Metern in der Umgebung nicht mehr wahrnehmbar bzw. vom biogenen Hintergrund (Vegetation) nicht mehr zu unterscheiden.
- Die Gülle ist in neu zu errichtenden Güllebehältern mit Abdeckung aus festen Zeltdächern zu lagern, mit der nach VDI-Richtlinie 3894/1 ein Minderungsgrad von 90% der Geruchsemissionen (gegenüber einer offenen Lagerung) erreicht wird.

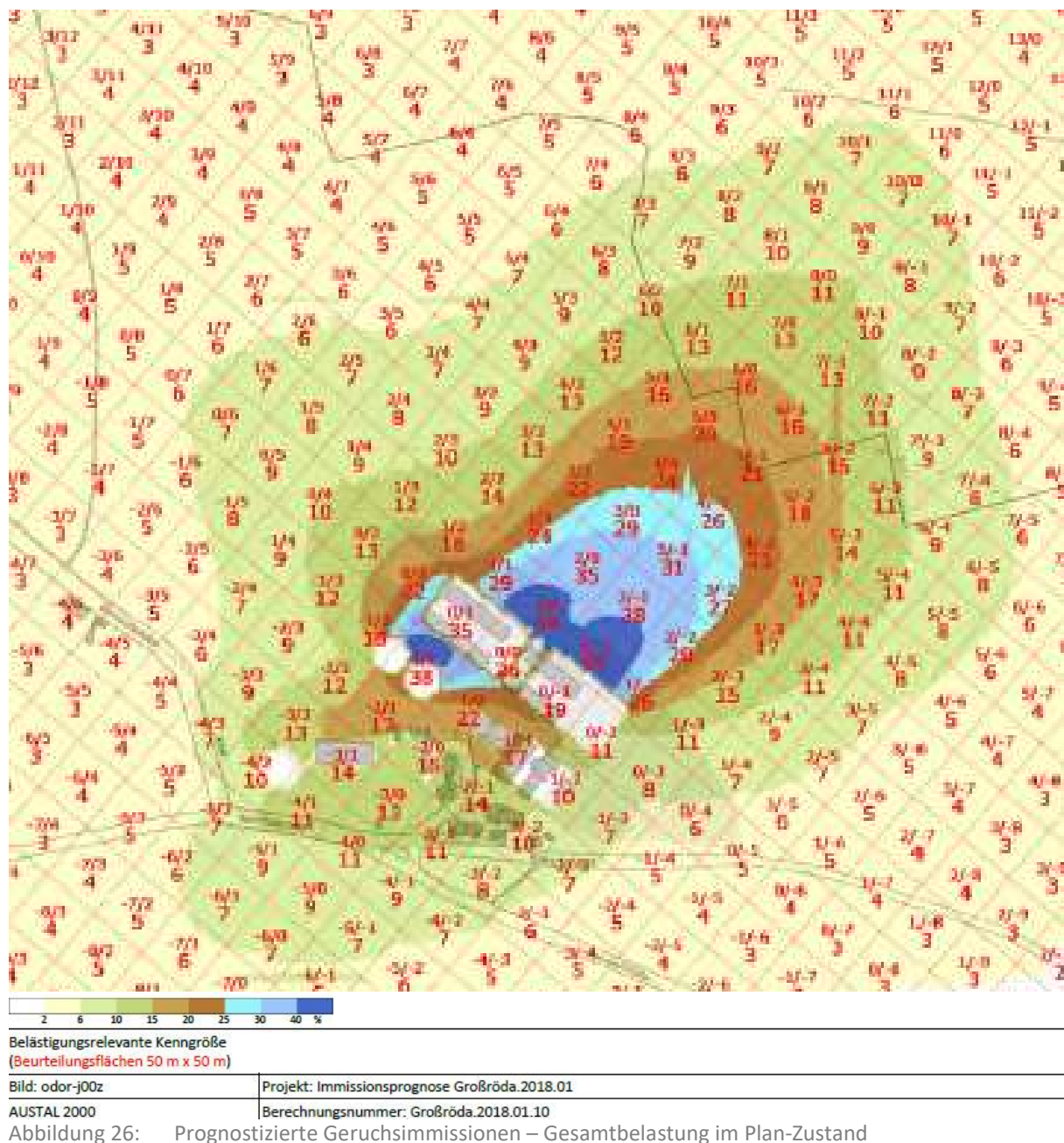
Gemeinsam mit den nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB getroffenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung in den Teilbaugebieten (vgl. 7.1) sollen die hier nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB getroffenen Festsetzungen dazu beitragen, dass Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionen reduziert werden. Davon ausgehend ist sichergestellt, dass die Schutzgüter Mensch sowie Arten und Biotop an den relevanten Immissionsorten ausreichend geschützt werden.

Folgende Berechnungen der Immissionsprognose belegen dies:

- *Geruchsimmissionen*

Die nachfolgende Tabelle listet die ermittelten Kenngrößen für alle maßgeblichen Immissionsorte im Ziel- bzw. Planzustand aus und stellt den zugrunde gelegten Immissionswert gegenüber.

Immissionsort	Immissionswert	Beurteilungsfläche	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
Eugenschacht 7	0,15	-2/0	0,16	0,15
Eugenschacht 5		-2/-1	0,14	0,14
Eugenschacht 3 & 4		-3/-1	0,11	0,11
Eugenschacht 1 & 2		-2/-2	0,10	0,10
Bahnhofstraße 7-8		-4/5	0,03	0,04



Aus der Aufstellung sowie der zugehörigen Abbildung 26 ist ersichtlich, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten der angenommene Immissionswert von 0,15 eingehalten wird. An allen weiteren Immissionsorten unterschreitet die Zusatzbelastung der Anlage im Zielzustand den Irrelevanzwert nach GIRL ($\leq 0,02$).

Bei der Gesamtgeruchsbelastungsbetrachtung wurde berücksichtigt, dass im unmittelbaren Nahbereich des Plangebietes die Errichtung eines abgedeckten Gärrestelagers genehmigt wurde.

- *Ammoniak- und Stickstoffimmissionen*

Aus der nachfolgenden Tabelle sowie den Abbildungen 25 und 26 ist zu erkennen, dass an den umliegenden Biotopen und Schutzgebieten die Abschneidewerte für das Jahresmittel der Ammoniakkonzentration ($\leq 3 \mu\text{g}/\text{m}^3$) und die Jahressumme der Stickstoffdeposition ($5 \text{ kg}/(\text{ha a})$) im Ziel- bzw. Planzustand eingehalten werden.

Aufpunkt	Depositions- geschwindig- keit (V _D)	Ammoniakkonzentration (µg / m³)		Stickstoffdeposition (kg / ha a)	
		Ist-Zustand	Plan-Zustand	Ist-Zustand	Plan-Zustand
Naturschutzgebiet					
Offenland	0,01 m/s	9,2	1,2	23,3	3,1
Gehölze	0,02 m/s	2,4	0,7	12,1	3,5
FFH-Gebiet					
Offenland	0,01 m/s	1,6	0,8	3,8	1,9
Gehölze	0,02 m/s	1,3	0,6	6,2	3,3
Biotoptypen					
B1	0,02 m/s	2,5	0,9	12,5	4,4
B2	0,01 m/s	0,5	0,3	1,4	0,8
B3	0,02 m/s	0,3	0,1	1,2	0,5
B4		0,1	0,1	0,5	0,3
B5	0,01 m/s	0,4	0,2	1,0	0,6
B6	0,01 m/s	0,2	0,1	0,5	0,3

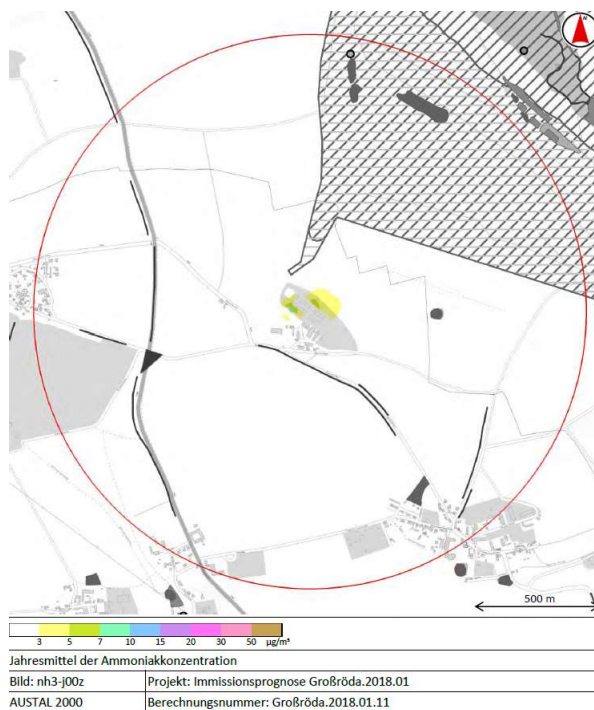


Abbildung 27: prognostizierte Ammoniakkonzentration im Planzustand

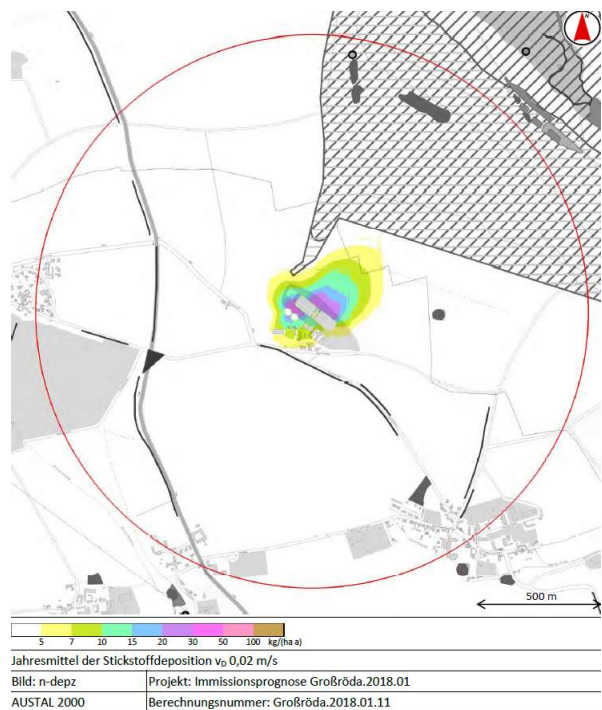


Abbildung 28: prognostizierte Stickstoffdeposition im Planzustand

Ferner ist erkennbar, dass eine deutliche Minderung beider Indikatoren gegenüber dem aktuellen Anlagenbetrieb vorliegt. Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme sind unter Berücksichtigung der Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB (hier: Abluftreinigungsanlagen und Abdeckung der Güllebehälter) im Planzustand nicht zu erwarten.

An den Grenzen des nördlich vom Plangebiet liegenden FFH-Gebietes „Restloch Zechau“ unterschreitet die vorhabenbedingte Zusatzbelastung für die Stickstoffdeposition weiterhin den Abschneidewert von 0,3 kg/(ha a). Mit den Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen können nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes infolge der Erweiterung der Tierhaltungsanlage ausgeschlossen werden.

- *Staubimmissionen*

An den maßgeblichen Immissionsorten wurden für die Zusatzbelastung der Anlage im Planzustand die folgenden Jahresmittelwerte der Schwebstaubkonzentration und des Staubniederschlags prognostiziert:

<i>Immissionsort</i>	<i>Schwebstaubkonzentration $\mu\text{g}/\text{m}^3$</i>	<i>Staubdeposition $\text{g}/(\text{m}^2 \text{ s})$</i>
Eugenschacht 7	0,1	0,0009
Eugenschacht 5	0,1	0,0009
Eugenschacht 3 & 4	0,1	0,0007
Eugenschacht 1 & 2	0,0	0,0006
Bahnhofstraße 7 & 8	0,0	0,0002

Die Zusatzbelastung für die Jahresmittelwerte der Schwebstaubkonzentration und Staubdeposition unterschreiben an allen maßgeblichen Immissionsorten die Irrelevanzschwellen nach TA Luft ($1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für das Jahresmittel der Schwebstaubkonzentration und $0,0105 \text{ g}/(\text{m}^2 \text{ d})$ für das Jahresmittel der Staubdeposition). Die Anlage im Planzustand ändert die bestehende Immissionssituation für Staub nicht relevant.

7.12 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. d. ThürBO)

Gestalterische Festsetzungen – Äußere Gestaltung von Gebäuden

Die gestalterischen Festsetzungen wurden auf ein Mindestmaß beschränkt, um dem zukünftigen Anlagenbetreiber ausreichend Freiraum bei der Umsetzung der betrieblichen Erfordernisse sowie der Gestaltung des Betriebes bieten zu können.

Bei den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen handelt es sich ausschließlich um gestalterische Festsetzungen, welche primär der Gestaltung des Ortsbildes dienen. Hierzu wurde festgesetzt, dass bei der Dach- bzw. Fassadengestaltung der Gebäude keine glänzenden und spiegelnden Materialien zulässig sind. Bei den zulässigen Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie (Photovoltaikanlagen) sind reflexionsarme Module nach dem Stand der Technik zu verwenden.

Einfriedungen

Das Betriebsgelände der Schweinemastanlage ist nach Schweinehaltungshygieneverordnung einzuzäunen. Dies hat vor allem seuchenhygienische Gründe. Die Einfriedung soll und muss den Kontakt der gehaltenen Schweine zu anderen Schweinen (z.B. Schwarzwild) sowie ein Entweichen von Schweinen sicher verhindern.

Ungeachtet weiterführender Anforderungen aus der o.g. Hygieneverordnung oder anderer Rechtsgrundlagen zur Gestaltung des Zaunes wird die maximale Höhe der Umzäunung auf 2,20 Meter festgesetzt.

7.13 Erläuterungen zur Kartengrundlage

Die verwendete Plangrundlage wird von Seiten des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation mit dem aktuellen Stand der Liegenschaftskarte verglichen. Sofern die Übereinstimmung festgestellt wird, erfolgt ein entsprechender Verfahrensvermerk auf der Planzeichnung.

8. Flächenbilanz

Fläche		Fläche
Sondergebiet „gewerbliche Tierhaltungsanlage“		47.950 m²
davon	überbaubare Grundstücksfläche	23.975 m²
davon	aV – artengebundene Vermeidungsmaßnahme	150 m ²
	nicht überbaubare Grundstücksfläche	23.975 m ²
davon	Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	555 m²
davon	Garagen	425 m ²
	LKW-Waage	130 m ²
	Flächen mit Bindungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	14.240 m²
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	3.155 m²
davon	A 1 – Anlage von Feldgehölzen	1.890 m ²
	A 2 – Umwandlung von Laubgebüsch in Feldgehölz	225 m ²
	A 3 – Umwandlung von Fichtengehölz in Feldgehölz	840 m ²
	A 4 – Abbruch von Altbauten/Ruinen	200 m ²
	sonstige nicht überbaubare Grundstücksfläche	6.025 m²
Verkehrsflächen		910 m²
Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (hier: Löschwasserteich)		1.180 m²
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		1.850 m²
davon	A 5 – Abbruch von Altbauten und Umwandlung von Frischgrünland in Streuobstwiesen	320 m ²
	A 6 – Umwandlung von Frischgrünland in Streuobstwiesen	1.530 m ²
öffentliche Grünflächen		250 m²
<u>Summe aller Flächen</u>		<u>52.140 m²</u>

9. Hinweise zur Umsetzung des B-Planes

Folgende Hinweise werden von den Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange in Bezug auf die Realisierung des Bebauungsplanes gegeben und sind zu berücksichtigen:

Publizitätsgebot

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, erlasse, DIN, etc.) können bei der Verwaltungsgemeinschaft Rositz, Altenburger Str. 48 b in 04617 Rositz, eingesehen werden.

Erdaufschlüsse

Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (bohrarchiv@tlug.de) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Es wird gebeten, nach Abschluss der Maßnahme die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich und unaufgefordert zu veranlassen.

In den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen ist darauf hinzuweisen.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandenen Bohrungsdaten können online recherchiert werden (<http://www.infogeo.de>).

Archäologische Bodenfunde

Bei Erdarbeiten können Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunde (auffällige Häufung von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) auftreten. Etwaige Bodenfunde sind entsprechend § 16 des Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie unverzüglich zu melden. Eventuelle Fundstellen sind bis zum Eintreffen der Mitarbeiter des Landesamtes abzusichern, die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen. Die Arbeiter vor Ort sind auf diese Bestimmungen und mögliche archäologische Funde hinzuweisen.

Auffälliger Bodenaushub und Bodenverunreinigungen

Das Flurstück 39/12 in der Flur 2 der Gemarkung Großröda ist als Altlastenverdachtsfläche (ALVF) in der Thüringer Altlastenverdachtsflächendatei (THALIS) erfasst (THALIS-Kennziffer: 04671). Sollten bei Baumaßnahmen auffällige Bereiche wie kontaminationsverdächtige Bausubstanz, Auffüllungen oder kontaminierter Boden bzw. Wasser freigelegt werden oder ergeben sich auch Bauarbeiten schädliche Bodenverunreinigungen, ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Bodenschutzgesetz unverzüglich zur Festlegung erforderlicher Maßnahmen zu informieren.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandenen Bohrungsdaten können online recherchiert werden.

Bergbaufolge

Im Falle des Nachweises eines Gefährdungspotenzials im Rahmen der bergschadenkundlichen Analyse für die Tiefbaugrube, welches zur Verwahrung von Streckenabschnitten führt, ist die Zugänglichkeit der Strecken erforderlich. Bei Überbauungen der Streckensysteme ist diesem Umstand zwingend Rechnung zu tragen.

Da sich das Plangebiet im Bereich von untertägigen Strecken (Auffahrungen) befindet, ist eine Bewertung geplanter anzeige- bzw. genehmigungspflichtiger Baumaßnahmen nach §§ 110 bis 113 Bundesberggesetz (BbergG) erforderlich. Das erstellte Baugrundgutachten sowie die Ergebnisse der geplanten Tragwerkskonstruktion sind bei der LMBV, Abteilung Bergschadensmanagement/Sperrbereiche

(KF 1) einzureichen. Daraus ableitbare Forderungen hinsichtlich einer Anpassungs- bzw. Sicherungspflicht werden dem Antragsteller von der LMBV GmbH zugestellt. Darüber hinaus ist das zuständige Thüringer Landesbergamt in das Genehmigungsverfahren einzubeziehen.

Nach § 112 BbergG ist der Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens ausgeschlossen, wenn die §§ 110 bis 113 BbergG bei der Errichtung, Erweiterung und Änderung von Bauwerken nicht beachtet wurden/werden.

Der im Zusammenhang mit dem, aufgrund der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerungsanlagen sowie der Flutung der Restlöcher, zu erwartende Grundwasserwiederanstieg (einschließlich Wasserchemismus) ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

Gründungen

- SO 1.1. Für die Bemessung der Bodenplatte ist von einem Bettungsmodul $k=2\text{MN/m}^3$ auszugehen.
- SO 1.2 Unterhalb der Bodenplatte ist ein Gründungspolster mit einer Stärke von mindestens 1,0 m einzubringen. Für die Bemessung der Bodenplatte ist von einem Bettungsmodul $k = 2\text{MN/m}^3$ auszugehen.
- SO 2 Für die Bemessung der Streifenfundamente ist von einem Sohlwiderstand $s_{R,d} = 160 \text{ kN/m}^2$ auszugehen.

Für alle Gründungen ist eine frostfreie Gründungstiefe von $d \geq 1,0 \text{ m}$ zu gewährleisten. Bei Bodenplatten sind an den Fundamenträndern Frostschrägen anzuordnen.

Kampfmittelgefährdung

Für zwei lokal begrenzte Bereiche innerhalb des Plangebietes (ehemalige Stellungen/Deckungslöcher) besteht ein tolerierbares Restrisiko in Bezug auf die Kampfmittelgefährdung. Vor Beginn der Bodeneingriffe ist daher eine Belehrung der Arbeiter vor Ort durchzuführen, die aktenkundig zu machen ist.

Straßenbau

Die bauliche Anbindung ist fachgerecht herzustellen. Die vorhandene Asphaltschicht der Kreisstraße ist im Anbindebereich zu schneiden und die entstandene Fuge fachgerecht durch Fugenverguss wieder zu verschließen. Ein weiterer baulicher Eingriff in die Kreisstraße bedarf der Zustimmung des Fachdienstes für Straßenbau und Straßenverwaltung des Landratsamtes Altenburger Land.

Das Oberflächenwasser der Zufahrtsstraße darf nicht unkontrolliert auf der Kreisstraße fließen. Gegebenenfalls sind entsprechende Entwässerungseinrichtungen quer bzw. parallel zur Privatstraße anzuordnen.

Die Privatstraße ist im Anbindebereich auf eine Mindestlänge von 20,00 Metern mit einer gebundenen Deckschicht zu versehen. Im direkten Einmündungsbereich (bis Ende Ausmündungsradius) ist die Anbindung mindestens in der Bauklasse BK 1,8 nach RStO 12⁹ herzustellen. Es wird empfohlen, eine Prognose der zu erwartenden Verkehrsbelastung durch Schwerverkehr (DTV (SV)) zu erstellen und die Belastungsklassen gemäß RStO 12, Anhang 1 zu ermitteln.

Darüber hinaus ist für den neuen Einmündungsbereich ein entsprechender Beschilderungsplan bei der zuständigen Straßenbaubehörde (Landratsamt Altenburger Land) zur Bestätigung / Anordnung einzureichen. Eine aussagekräftige Detailplanung für die Anbindung der Privatstraße an die Kreisstraße ist ausreichend vor Baubeginn der zuständigen Straßenbaubehörde zur Zustimmung vorzulegen.

⁹ Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 12)

Für den geplanten Anschluss von neuen Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung im Bereich der Kreisstraße sind ausreichend vor Baubeginn Anträge auf Straßenmitbenutzung in zweifacher Ausfertigung durch den jeweiligen Rechtsträger bei der zuständigen Straßenbaubehörde einzureichen. Bei Inanspruchnahme des Straßenkörpers der K 542 durch mehrere Leitungen, ist durch den Bauherrn möglichst eine koordinierte Leitungsverlegung zu organisieren, um die Beeinträchtigungen für den öffentlichen Verkehr so gering wie möglich zu halten.

Eine Lagerung von Baumaterialien o.Ä. im Bereich des Straßenkörpers der K 542 ist zu unterlassen.

Für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Ver- und Entsorgung

Elektroenergie

Werden durch Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen des Mittel- und Niederspannungsnetzes erforderlich, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendungen finden.

Ein entsprechender Antrag ist frühestmöglich an das Anlagenmanagement Markleeberg zu stellen. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen der Tiefenanlagen der Kabel.

Der Aufbau des inneren Versorgungsnetzes der enviaM erfolgt auf der Grundlage der Bedarfsermittlung der Kunden. Zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung des Versorgungsnetzes ist ein offizieller Antrag auf Versorgung vorzulegen, der bewirkt, dass es zu einem Angebot der vorm Antragsteller zu übernehmenden Kosten kommt. Zuständig ist Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Netzregion West-Sachsen).

Die geplanten Trassen sind – unter Beachtung der DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen – im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer befestigten Flächen (her: Grünstreifen) eingeordnet. Die enviaM beansprucht eine Trassenbreite von 0,80 m.

Generell sind Umverlegungsarbeiten vorhandener Verteilungsanlagen der enviaM-Gruppe zu vermeiden. Der Erhalt der bestehenden Anlagen ist vorrangig zu prüfen. Sollten Umverlegungen unumgänglich sein, sind Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit der enviaM zu führen. Die bestätigte Ausführungsplanung zur Vorbereitung und Durchführung der abgestimmten Baumaßnahme ist dem Versorgungsträger zu übergeben.

Gas

Bei Errichtung der geplanten Zufahrt ist die Lage der Mitteldruckleitung zu beachten. Die Gasleitung muss mit einem Schutzrohr gesichert werden.

Der Bestandschutz der Mitteldruck-Gasleitung ist zu gewährleisten. Im Zuge der Errichtung der Erschließungsstraße für das Flurstück 39/12 ist die Mitteldruck-Gasleitung mit einem Schutzrohr zu sichern.

Ein Errichten von Gebäuden über den Versorgungsleitungen bzw. Hausanschlussleitungen oder jegliches andersartige Überbauen, das den Zugang der Leitungen beeinträchtigt ist untersagt.

Vor Baubeginn ist in jedem Fall von der beauftragten Tiefbaufirma eine Schachtgenehmigung bei der Ewa Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH einzuholen.

Ein Errichten von Gebäuden über den Versorgungsleitungen bzw. Hausanschlussleitungen oder jegliches andersartige Überbauen, das den Zugang der Leitungen beeinträchtigt ist untersagt.

Das Lagern von Materialien sowie das Pflanzen über Versorgungsleitungen bzw. Hausanschlussleitungen sind ebenfalls unzulässig, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeiten der Leitungen beeinträchtigt werden. Die Schutzstreifen sind zu beachten.

Wasser / Abwasser Sofern der bestehende Abwasseranschluss beibehalten werden soll (Leistungsrechte zwecks Querung Grundstücke Dritter sind vom Grundstückseigentümer sicherzustellen) ist das Abwasser aus Sanität-, Sozial- und Verwaltungsgebäude in einer vollbiologischen Kläranlage zu behandeln, bevor es in die TOK eingeleitet wird.

In Ermangelung einer geeigneten Kanalisation vom ZAL für das Grundstück 39/12 kann kein direkter Abwasseranschluss hergestellt werden.

Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten und zu versickern. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die Versicherung in einem gesonderten Genehmigungsverfahren (wasserrechtliche Erlaubnis) zu prüfen.

Telekommunikation Im Zuge der Realisierung des B-Planes ist zu berücksichtigen, dass der Bestandsschutz der Telekommunikationsanlagen zu gewährleisten ist. Beschädigungen, Überbauungen und Lageveränderungen sind zu unterlassen. Bei Veränderungsbedarf sind frühzeitig (10 Wochen vor Baubeginn) Absprachen mit dem Versorgungsträger zu treffen. Der schriftliche Antrag ist an PTI 22 in Gera zu richten.

Der Zugang zu den Telekommunikationsanlagen muss aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) jederzeit ungehindert möglich bleiben. Insbesondere sind Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freizuhalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Der Zugang zu den Telekommunikationsanlagen muss aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) jederzeit ungehindert möglich bleiben. Insbesondere sind Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freizuhalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Rechtzeitig vor Baubeginn sind Informationen zum aktuellen Anlagenbestand durch den Bauausführenden einzuholen.

Während der Bauarbeiten sind die Anweisungen zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom AG zu beachten.

Baulicher Brandschutz

Gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 5. Februar 2008 sind die Gemeinden Aufgabenträger für den Brandschutz und damit für die Bereitstellung von Löschwasser zuständig.

Der Löschwasserbedarf ist laut Tabelle auf 96 m³/h für zwei Stunden festgelegt. Die Löschwasserversorgung ist über ein auf dem Gelände befindliches Löschwasserbecken gewährleisten und nachzuweisen. Hierbei sind die technischen Regeln des Arbeitsblattes W 405 einzuhalten.

Die notwendigen Flächen für die Feuerwehr haben der geltenden Muster-Richtlinie über Flächen der Feuerwehr zu entsprechen. Bei Bedarf ist eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle vorzunehmen (§§ 1 Abs. 1 und Abs. 3, 5 und 14 ThürBO i.V. mit § 51 Satz 3 Nr. 4 ThürBO).

Wasserrechtliche Anforderungen

Der Realisierung des B-Planes stehen wasserrechtliche Belange im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie der Beseitigung von industriellem Abwasser nicht entgegen. Eine Konkretisierung der Entsorgung des industriellen Abwassers und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen im Hinblick auf die Tierhaltungsanlage erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Immissionsschutz

Bei der Erweiterung und Modernisierung der bestehenden Schweinemastanlage ist der Filtererlass des Thüringer Ministeriums der Umwelt, Energie und Naturschutz vom 24.06.2016 umzusetzen. Das bedeutet, dass die Schweinemastanlage mit einer von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) zertifizierten Abluftreinigungsanlage auszurüsten ist. Die Art und Ausführung der Abluftreinigungsanlage ist von der Genehmigungsbehörde festzuschreiben.

Durch eine Abnahmemessung nach § 29b BImSchG ist die Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlage nachzuweisen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zur Genehmigung der Tierhaltungsanlage ist eine FFH-Vorprüfung mit der Darstellung der Critical Loads (CCL) bezogen auf die Landschaftsraumtypen und die geschützten Arten des FFH-Gebietes zu erarbeiten. Dabei ist das Prüfschema nach Lamprecht und Trautner 2007 und die FGSV Stickstoffleitfaden Straße – Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung an Straße Stand 2004 zu verwenden.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zur Genehmigung der Tierhaltungsanlage sind die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu betrachten. Insbesondere sind die Immissionsarten Lärm/Schall, Geruch, Bioaerosole und Staub im Rahmen von anlagenspezifischen Gutachten ausführlich dargestellt werden. Dabei sein auch Immissionen zu betrachten, die im Zusammenhang mit der erweiterten Tierhaltungsanlage auftreten (z.B. Nebeneinrichtungen, Abgasemissionen und Lärm, die bei Transporten hervorgerufen werden, etc.). Zu betrachten sind auch die vorhabenbedingten Auswirkungen während der (Um-)Bauphase (Abriss- und Bauarbeiten).

Bauzeitenregelung

Abbruch- und Bauarbeiten müssen außerhalb der Brut-/Fortpflanzungszeit (01. September bis 01. März) erfolgen.

Zeitliche Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatznahmen sind im Zuge der Baumaßnahme bis spätestens eine Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahme zu realisieren. Die Fertigstellung ist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen. Ein Abnahmetermin ist zu vereinbaren.

Zur Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch den späteren Bauherrn ist ein Vertrag nach § 11 BauGB zwischen dem Eigentümer des Flurstücks 39/12 und Gemeinde Starkenberg zu schließen. Im Vertrag sind die o.g. zeitlichen Verpflichtungen zur Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu bestimmen.

Ökologische Baubegleitung

Durch den zukünftigen Bauherrn ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen und der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen. Diese muss die erforderlichen Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen zusammen mit dem Bauherrn realisieren und absichern.

Der Abbruch der Stallgebäude ist fachgutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Entnommenes Aushubmaterial und sonstiges Materialien sind entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KWG) einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Im Zuge der Realisierung der Ausgleichsmaßnahme A4 – hier: Verfüllung der entstehenden Baugruben mit einer durchwurzelbaren Bodenschicht nach § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind die entsprechenden Anforderungen an das Aufbringen des Bodenmaterials zu beachten.

Umwandlung von Grünland

Bei der Umwandlung von Grünland in nicht-landwirtschaftliche Nutzung (hier: im Bereich der neu zu errichtenden, privaten Zufahrtsstraße) besteht die gesetzliche Pflicht, die betreffenden Flächen im Landwirtschaftsamt anzuzeigen.

Festpunkte des geodätischen Grundlagennetzes

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich amtliche Festpunkte (TP und/oder NivP) der geodätischen Grundlagennetzes Thüringens.

Aufgrund ihrer Bedeutung sind Festpunkte entsprechen § 25 Abs. 2 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 01.01.2010 besonders zu schützen.

Im Umkreis von 2 Metern um die betreffenden Festpunkte dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, um die Standsicherheit der Festpunkte nicht zu gefährden. Bei Punktgefährdungen ist das zuständige Landesamt (Landesamt für Vermessung und Geoinformation) schriftlich zu informieren.

Rechtsgrundlagen, Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des B-Planes „Schweinemastanlage Eugenschacht“ in der Gemeinde Starkenberg bilden im Wesentlichen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), Bekanntmachung der letzten Änderung am 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
- **1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG** (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) in der Fassung vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, S. 511,
- **6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG** (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) in der Fassung vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5),
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (**Thüringer Kommunalordnung - ThürKO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (**Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG**) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465),
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (**Thüringer Bodenschutzgesetz - ThürBodSchG**) in der Fassung vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 511), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74, 121),
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808); Änderung durch Art. 159 V v. 19.6.2020 I 1328 (Nr. 29) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

- **Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG)** in der Fassung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 762),
- **Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG)** in der Fassung vom 07. Mai 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 302),
- **Thüringer Bauordnung (ThürBO)** in der Fassung vom 13. März 2014, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 341).

Literatur und Quellen

- **Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025)** Beschluss der Landesregierung zur Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm am 15.05.2014, verkündet am 04.07.2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen, am 05.07.2014 in Kraft getreten,
- **Regionalplan Ostthüringen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2012 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2012)

Im Übrigen wird auf die Quellenangabe des Umweltberichtes mit integriertem Grünordnungsplan verwiesen. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung gemäß § 2a Satz 3 BauGB. Ihm sind folgende Gutachten als Anlagen beigelegt:

- Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub,
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP),
- Fledermausgutachten,
- Brutvogelerfassung sowie
- Baugrundgutachten Nr. 17-122 mit Bericht zur Kampfmittelgefährdung.

Bearbeitung:

LEG Thüringen

Abteilung Stadt- und Regionalentwicklung
Mainzerhofstraße 12
99084 Erfurt

Projektleiterin: Dipl.-Geogr. Jana Feustel

Tel: 0361 / 5603 – 235
Fax: 0361 / 5603 – 336
Mail: jana.feustel@gmx.de
Web: www.leg-thueringen.de